



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung

III-250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2019/7



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Februar 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	12
Prüfungsablauf und –gegenstand	14
Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	15
Rechtliche Grundlagen	15
Entwicklung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	17
Projekt „Vermögenssicherung NEU“ des Innenministeriums	21
Projekt „Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen“ des Justizministeriums	23
Strategien und Ziele	27
Zuständigkeiten und Personalressourcen	29
Informationsaustausch und Schulungen	31
Berichtswesen und Controlling	33
Verwahrung von Vermögenswerten	38
Zuständigkeiten	38
Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Graz und Wien	39
Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien	43
Externe Verwahrer	48

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Verwertung von Vermögensgegenständen _____	49
Vorgaben und Zuständigkeiten _____	49
Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt _____	50
Externe Verwertung an den Landesgerichten für Strafsachen Graz und Wien _____	51
Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen _____	53
Verwertung von Vermögensgegenständen _____	54
Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien _____	56
Berichtswesen zu Verwahrung und Verwertung _____	58
Schlussempfehlungen _____	60

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wesentliche Regelungen auf europäischer Ebene zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung _____	15
Tabelle 2:	Wesentliche Gesetzesänderungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung _____	18
Tabelle 3:	Personalressourcen Vermögenssicherung in den Landeskriminalämtern _____	21
Tabelle 4:	Strategien des Innenministeriums zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung _____	28
Tabelle 5:	Personalressourcen Büro Vermögenssicherung im Bundeskriminalamt _____	29
Tabelle 6:	Personalstand Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bundesweit _____	30
Tabelle 7:	Entwicklung Sicherstellungen und vermögensrechtliche Anordnungen _____	33
Tabelle 8:	Für verfallen erklärte Vermögenswerte sowie Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten bundesweit _____	35
Tabelle 9:	20 %-Anteil des Innenministeriums an Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten _____	36
Tabelle 10:	Personalausstattung der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Graz und Wien _____	39
Tabelle 11:	Überprüfungen bei den Verwahrungsabteilungen der Oberlandesgerichte Graz und Wien _____	42
Tabelle 12:	Personalausstattung der Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien _____	43
Tabelle 13:	Überprüfungen bei den Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien _____	47

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Tabelle 14:	Erlöse und Kosten der Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt _____	50
Tabelle 15:	Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen _____	53
Tabelle 16:	Anträge Verwertungen durch Edikt und vorzeitige Verwertung bundesweit _____	55
Tabelle 17:	Fälle strafrechtlicher Vermögensabschöpfung der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien _____	57

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FATF	Financial Action Task Force
(f)f.	folgend(e)
Geo.	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
HV–SAP	EDV–Programm zur Haushaltsverrechnung des Bundes
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Innenministerium	Bundesministerium für Inneres
IT	Informationstechnologie
JGS	Justizgesetzsammlung
Justizministerium	Bundesministerium für Justiz
lit.	litera
Mio.	Million(en)
OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung 1975
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte von August bis Oktober 2017 beim Bundesministerium für Inneres und beim Bundesministerium für Justiz die strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Der Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung lag beim Bundesministerium für Justiz. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH die strafrechtliche Vermögensabschöpfung am Beispiel der Staatsanwaltschaften Graz und Wien; zudem überprüfte er die Verwahrung und Verwertung von Vermögenswerten am Beispiel der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Graz und Wien sowie der Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien. (TZ 1)

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung darzustellen, die Zuständigkeiten, die finanzielle Gebarung und die Auswirkungen des Projekts „Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen“ sowie die Organisation und Abwicklung der Verwahrung sowie Verwertung von sichergestellten Vermögenswerten zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2017. (TZ 1)

Die Angelegenheiten der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der Verwahrung und Verwertung von Vermögenswerten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Justiz angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Inneres und zum Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Justiz, der Adressat der Empfehlungen ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in der Folge beide kurz: **Justizministerium**). Weiters überprüfte der RH das Bundesministerium für Inneres (kurz: **Innenministerium**), das auch Adressat der Empfehlungen ist. (TZ 1)

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Entsprechend dem Grundsatz „Straftaten sollen sich nicht lohnen“ sollte kriminell erwirtschaftetes Vermögen dem Staatshaushalt zufließen. Gemäß § 20 Strafgesetzbuch hatte das Gericht zu diesem Zweck Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären, also „abzuschöpfen“. Bis Ende 2010 galt in Österreich in diesem Zusammenhang das Nettoprinzip: Die zugeflossenen Vermögenswerte waren um den Aufwand zu vermindern, den die Täterin bzw. der Täter dafür hatte. Im Jahr 2011 wurde das Bruttoprinzip eingeführt: Es erfasste alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (z.B. Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen) und Ersatzwerte (z.B. Verkaufserlös) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden waren. (TZ 2, TZ 4)

Infolge der Kritik und von Empfehlungen u.a. in den Berichten der Financial Action Task Force und des RH begannen das Innenministerium und das Justizministerium, sich intensiver mit der gegenständlichen Thematik auseinanderzusetzen. Das Innenministerium startete im April 2011 das Projekt „Vermögenssicherung NEU“ mit den Zielen, bspw. eigene Finanzermittlerteams im Ermittlungsbereich „Wirtschaftskriminalität“ der Landeskriminalämter zu etablieren sowie die Ressourcen im Büro Vermögenssicherung des Bundeskriminalamts zu verstärken. Im überprüften Zeitraum stand dem Büro Vermögenssicherung jedoch zum Teil die Hälfte der Bediensteten nicht zur Verfügung, weil sie entweder karenziert oder in Sonderkommissionen eingesetzt waren. Darüber hinaus waren die zur Verfügung stehenden Bediensteten der Vermögenssicherung in den Landeskriminalämtern zum Teil mit Wirtschaftsermittlungen beschäftigt. Die im Projekt vorgesehenen Ressourcen fehlten sowohl im Bundeskriminalamt als auch in den Landeskriminalämtern. (TZ 5, TZ 6, TZ 11)

Um die Effizienz bei der Anwendung von strafrechtlicher Vermögensabschöpfung zu steigern, bildete das Justizministerium im Jahr 2011 die Arbeitsgruppe „Vermögensrechtliche Anordnungen“. Als Ergebnis der Arbeitsgruppe richtete es ab 1. März 2014 im Probetrieb „Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen“ bei den Staatsanwaltschaften Graz, Innsbruck, Linz und Wien sowie bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ein. Mit 1. Jänner 2017 wurde der Probetrieb in den Regelbetrieb übernommen; das Justizministerium berücksichtigte dabei jedoch die im Probetrieb aufgezeigten Mängel und Problemfelder nicht. Weiters verfügte das Justizministerium im überprüften Zeitraum und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keine Strategien oder konkreten Zieldefinitionen für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung. (TZ 7, TZ 8, TZ 9, TZ 10)

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Während im überprüften Zeitraum im Innenministerium die Anzahl der Sicherstellungen zur Sicherung von vermögensrechtlichen Anordnungen von 2.431 im Jahr 2013 auf 2.882 im Jahr 2017 um rd. 19 % stieg, verzeichnete das Justizministerium im selben Zeitraum einen Anstieg bei den vermögensrechtlichen Anordnungen um 132 %. (TZ 13)

Im überprüften Zeitraum stiegen bundesweit die für verfallen erklärten Vermögenswerte von rd. 1,70 Mio. EUR (2013) auf rd. 13,84 Mio. EUR (2017); die Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten stiegen von rd. 0,77 Mio. EUR (2013) auf rd. 1,95 Mio. EUR (2017). Zwischen den für verfallen erklärten Vermögenswerten (Urteilsdaten) und den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten bestand eine große Diskrepanz: So betrugen z.B. im Jahr 2015 die für verfallen erklärten Vermögenswerte zwar rd. 10,05 Mio. EUR, jedoch waren nur rd. 0,91 Mio. EUR als Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten verbucht. Erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte das Justizministerium fest, dass teilweise die Einnahmen aus strafrechtlichen Verfallsentscheidungen nicht korrekt verbucht waren. Diese Einnahmen bildeten jedoch die Grundlage für den 20 %-Anteil des Innenministeriums an den für verfallen erklärten Vermögenswerten, dessen ordnungsgemäße Berechnung aufgrund der Fehlbuchungen nicht sichergestellt war. (TZ 14)

Verwahrung von Vermögenswerten

Die Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten waren u.a. für die Verwahrung von Wertgegenständen und Geldbeträgen, die voraussichtlich längere Zeit gerichtlich erlegt werden, für die fruchtbringende Anlage von Geldbeträgen sowie die Verwahrung von Sicherheitsleistungen bzw. von sichergestellten Geldbeträgen über 4.000 EUR zuständig. Die Verwahrungsstellen der Landesgerichte waren zuständig für die Aufbewahrung aller Beweisgegenstände, die sich zur Aufbewahrung bei Gericht eigneten, sowie für die Verwahrung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen, die dem Verfall unterlagen. (TZ 15, TZ 16, TZ 19)

Die überprüften Verwahrungsabteilungen und -stellen setzten für die Führung der Bücher und Aufzeichnungen zum Teil selbst entwickelte EDV-Anwendungen ein. Da solche „Insellösungen“ auch Probleme, wie bspw. IT-Sicherheit, Datenspeicherung sowie Kompatibilität mit IT-Systemen der Justiz, mit sich bringen könnten, befasste sich das Justizministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit einem IT-Projekt, dessen Ziel u.a. das Zusammenführen von „Insellösungen“ im Bereich der Verwahrung war. (TZ 17, TZ 21)

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Die gesetzlichen Regelungen sahen ausreichende Kontrollen hinsichtlich der Gebahrung der Verwahrungsabteilungen und –stellen vor. Dennoch erfüllten im überprüften Zeitraum die überprüften Verwahrungsabteilungen und –stellen die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen nicht lückenlos. (TZ 18, TZ 22)

Verwertung von Vermögenswerten

Das Gericht entschied auf Antrag der Staatsanwaltschaft, von wem und auf welche Art (bspw. durch Versteigerung) die Verwertung durchzuführen war. Seit September 2012 bestand die Möglichkeit der vorzeitigen Verwertung für sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die einem raschen Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterlagen oder die sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren ließen. (TZ 24, TZ 28)

Das Landesgericht für Strafsachen Wien beauftragte u.a. die – österreichweit einzige – Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt mit der Durchführung der Verwertung; die Erlöse aus Versteigerungen deckten nur in einem von fünf Jahren die Kosten der Auktionshalle. Die überprüften Landesgerichte für Strafsachen beauftragten nur eine geringe Anzahl an Unternehmen – zumeist nur eines – mit der Verwertung der Vermögensgegenstände. Es lagen zudem keine schriftlichen Rahmenvereinbarungen, wie bspw. zu den Versteigerungskonditionen, vor. Seit März 2015 übernahm das Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen am Oberlandesgericht Innsbruck für ganz Österreich die technische Abwicklung von Versteigerungen über die Justiz–Internetversteigerungsplattform www.justiz-auktion.at; die Erlöse des Kompetenzzentrums Justiz–Auktionen stiegen von rd. 116.000 EUR (2015) auf rd. 397.000 EUR (2017). (TZ 25, TZ 26, TZ 27)

Die Einbringungsstelle am Oberlandesgericht Wien war österreichweit für alle gerichtlichen Einbringungen im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung zuständig. Das jeweilige Gericht hatte der Einbringungsstelle gleichzeitig mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag bekanntzugeben, über welches Einkommen bzw. Vermögen die bzw. der Zahlungspflichtige verfügte. In der Praxis war dies jedoch nicht sichergestellt. Zudem bestand zwischen der EDV–Anwendung der Einbringungsstelle und dem EDV–Programm HV–SAP keine direkte technische Schnittstelle. Dadurch waren manuelle Eingaben notwendig, die ein erhöhtes Fehlerrisiko darstellten. (TZ 29, TZ 30)

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Justizministerium sollte hinsichtlich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung konkrete Strategien und Ziele definieren.
- Es sollte den Regelbetrieb zu den Sonderreferaten für vermögensrechtliche Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die im Probetrieb aufgezeigten Mängel und Problemfelder, evaluieren.
- Es sollte die Abweichungen der für verfallen erklärten Vermögenswerte (Urteilsdaten) von den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten analysieren und gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen für eine effektivere strafrechtliche Vermögensabschöpfung setzen.
- Es sollte die Zusammenführung der EDV–Anwendungen bei den Verwahrungsabteilungen und –stellen vorantreiben und diesen ein den Aufgaben entsprechendes Verwaltungssystem zur Verfügung stellen.
- Es sollte sicherstellen, dass der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag alle relevanten Unterlagen zu den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten zur Verfügung gestellt werden.
- Das Innenministerium sollte die notwendigen Personalressourcen im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern für die Vermögenssicherung evaluieren und die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. **(TZ 32)**

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Kenndaten

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung	
Rechtliche Grundlagen	Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. 60/1974 i.d.g.F. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975 i.d.g.F. Exekutionsordnung, RGBL. 79/1896 i.d.g.F. Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. 288/1962 i.d.g.F. Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. 264/1951 i.d.g.F. Verwahrungs- und Einziehungsgesetz, BGBl. I 111/2010

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung					
Personalressourcen	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl in Köpfen ¹				
Büro Vermögenssicherung im Bundeskriminalamt Ist-Stand	7	6	6	6	4
<i>davon karenziert</i>	1	1	1	1	1
<i>in Sonderkommissionen</i>	3	3	3	2	–
	Anzahl in VZÄ ¹				
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bundesweit	332,4	337,6	343,9	383,3	373,3
<i>davon Staatsanwaltschaft Graz</i>	28,0	27,3	27,5	28,0	28,1
<i>Staatsanwaltschaft Wien</i>	84,3	91,0	88,8	104,3	96,5
Fälle bundesweit	Anzahl				
Sicherstellungen ²	2.431	2.729	2.970	2.729	2.882
vermögensrechtliche Anordnungen ²	1.573	2.095	3.078	3.070	3.649
Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen	in Mio. EUR				
Verfall – Urteilsdaten	1,70	7,05	10,05	6,92	13,84
verfallene Vermögenswerte	0,77	0,84	0,91	2,36	1,95

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Verwahrung von Vermögenswerten					
Verwahrungsabteilung Oberlandesgericht Graz	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl				
Personal in VZÄ ¹	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
jährlicher Anfall an Massen ³	684	659	641	541	458
Verwahrungsabteilung Oberlandesgericht Wien					
Personal in VZÄ ¹	2,3	1,7	1,7	1,7	2,2
jährlicher Anfall an Massen ³	497	470	585	521	565
Verwahrungsstelle Landesgericht für Strafsachen Graz					
Personal in VZÄ ¹	1,0	1,0	1,5	1,0	1,8
jährlicher Anfall an Standblättern ⁴	1.794	2.734	2.609	2.998	3.687
Verwahrungsstelle Landesgericht für Strafsachen Wien	Anzahl				
Personal in VZÄ ¹	7,0	6,0	6,0	6,0	7,0
jährlicher Anfall an Standblättern ⁴	10.534	11.793	13.360	14.842	15.445

Verwertung von Vermögenswerten					
Auktionshalle Bezirksgericht Donaustadt	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
Verkaufserlöse	254.239	138.617	126.629	117.416	83.432
Gesamtkosten	147.195	154.623	155.893	151.072	146.284
Anträge Verwertungen	Anzahl				
Verwertungen durch Edikt	13	54	34	16	20
vorzeitige Verwertung	17	22	156	88	46

VZÄ = Vollzeitäquivalente

¹ jeweils zum 1. Jänner

² Verfall und Konfiskation

³ Massen sind die zu einem Geschäftsfall erlegten Geldbeträge, Wertpapiere, Sparbücher etc., wobei eine Masse mehrere Erläge umfassen kann.

⁴ Alle zu derselben Strafsache gehörigen Gegenstände bilden eine Masse. Für jede Masse ist ein Standblatt anzulegen.

Quellen: BMI; BMJ; RH

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von August bis Oktober 2017 beim Bundesministerium für Inneres und beim Bundesministerium für Justiz die strafrechtliche Vermögensabschöpfung.

Der Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung lag beim Bundesministerium für Justiz. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH die strafrechtliche Vermögensabschöpfung am Beispiel der Staatsanwaltschaften Graz und Wien; zudem überprüfte er die Verwahrung und Verwertung von Vermögenswerten am Beispiel der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Graz und Wien sowie der Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung darzustellen und die Zuständigkeiten, die finanzielle Gebarung, die Auswirkungen des Projekts „Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen“ sowie die Organisation und Abwicklung der Verwahrung sowie die Verwertung von sichergestellten Vermögenswerten zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2017.

- (2) Die Angelegenheiten der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der Verwahrung und Verwertung von Vermögenswerten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Inneres (**Innenministerium**) und im Bundesministerium für Justiz (**Justizministerium**) angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Inneres und zum Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Der RH verwendet für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung Justizministerium, der Adressat der Empfehlungen ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

- (3) Zu dem im Juli 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Justizministerium im Oktober 2018 und das Innenministerium im November 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2019.

¹ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Rechtliche Grundlagen

Überblick

2 (1) Entsprechend dem Grundsatz „Straftaten sollen sich nicht lohnen“ sollte kriminell erwirtschaftetes Vermögen dem Staatshaushalt zufließen. Gemäß § 20 Strafgesetzbuch (**StGB**, BGBl. 60/1974 i.d.g.F.) hatte das Gericht zu diesem Zweck Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären, also „abzuschöpfen“. Zudem sah der erweiterte Verfall (§ 20b StGB) vor, dass Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht krimineller Organisationen oder terroristischer Vereinigungen unterlagen oder der Terrorismusfinanzierung dienten, ebenfalls für verfallen zu erklären waren.

Weitere gesetzliche Regelungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung fanden sich insbesondere in der Strafprozessordnung 1975 (**StPO**, BGBl. 631/1975 i.d.g.F.), wie bspw. die Sicherstellung und Beschlagnahme von Vermögenswerten² sowie die vorzeitige Veräußerung bzw. Verwertung von sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten.³

(2) Auf europäischer Ebene gab es zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung folgende wesentliche Regelungen:

Tabelle 1: Wesentliche Regelungen auf europäischer Ebene zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Regelungen	Inhalte
Beschluss des Rates der EU 2007/845/JI	Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten beim Aufspüren und bei der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten
Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU
Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Quellen: BMJ; RH

² §§ 109 StPO ff.

³ § 115e StPO

Weitere Regelungen auf EU-Ebene zur Harmonisierung einzelner Vorschriften bzw. zum Zwecke der besseren Kooperation zwischen einzelnen Mitgliedstaaten waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geplant, wie bspw. die Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen eines anderen Mitgliedstaates.

Erlässe zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

3.1

(1) Begleitend zu den gesetzlichen Regelungen erließ das Justizministerium im Februar 2014 den Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“, den es in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten für den Praxisbetrieb erstellte. Dieser informierte u.a. über die gesetzlichen Grundlagen, die Aufgabenbereiche der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft, der Haft- und Rechtsschutzrichterinnen und -richter sowie die Vollstreckung ausländischer vermögensrechtlicher Anordnungen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung plante das Justizministerium, den Leitfaden zu überarbeiten; ergänzt werden sollten u.a. Informationen zum neu eingeführten Kontenregister, zum Ausbau und zur Verankerung der Sonderreferate, aber auch aktuelle Judikatur. In diesen Aktualisierungsprozess sollten auch Anregungen von in der Praxis mit diesem Thema befassten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwaltschaften aufgenommen werden. Die Präsentation eines Entwurfs der aktualisierten Version war für März 2018 geplant.

(2) Zudem bildeten weitere Erlässe Grundlagen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, wie u.a.

- der Erlass des Justizministeriums über die unbefristete Verlängerung des Probebetriebs der Einrichtung von Sonderreferaten für vermögensrechtliche Maßnahmen: Bei den Staatsanwaltschaften Graz, Innsbruck, Linz und Wien sowie bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption verlängerte das Justizministerium den Probebetrieb der Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen auf unbestimmte Zeit.
- der Erlass des Innenministeriums zum Zweck der Konfiskation, des Verfalls, des erweiterten Verfalls, der Einziehung und anderer gesetzlich vorgesehener vermögensrechtlicher Anordnungen: Dieser Erlass beinhaltete die materiellrechtlichen Grundlagen für die Vermögenssicherung. Der Erlass ging zudem näher auf die von der Kriminalpolizei zu setzenden Maßnahmen und auf die Organisation der Vermögensabschöpfung bei der Kriminalpolizei ein.

3.2

Der RH hielt fest, dass das Justizministerium in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten im Jahr 2014 den Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ für den Praxisbetrieb erarbeitete. Er erach-

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



tete den Plan des Justizministeriums, den Leitfaden an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, als positiv.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, die Überarbeitung des Leitfadens „Vermögensrechtliche Anordnungen“ möglichst zeitnah umzusetzen.

3.3

Laut Stellungnahme des Justizministeriums befinde sich die Überarbeitung des Leitfadens „Vermögensrechtliche Anordnungen“ kurz vor der Fertigstellung. Inhaltlich seien verschiedenste Punkte berücksichtigt und aktualisiert worden, wie etwa

- die Einführung des Kontenregisters und ein weitgehender Entfall der Fachverbandsabfrage,
- der Ausbau und die Verankerung der Sonderreferate (§ 4 Abs. 3 DV–StAG),
- die Einarbeitung aktueller Judikatur,
- offene Fragen zur Sicherstellung von KFZ aufgrund ausländischer Sachfahndungen,
- die Möglichkeit der Verwertung mittels (online) Justizauktion oder
- die Sicherstellung und Verwertung virtueller Währungen (Bitcoins etc.).

Entwicklung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

4

(1) Der RH hatte in seinem Bericht „Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung“ (Reihe Bund 2008/12) bspw. Folgendes empfohlen:

- Ein Controllingsystem wäre aufzubauen. Dieses sollte über gesicherte Grundlagen zur Beurteilung, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen wären, verfügen.
- Es sollten gemeinsame, ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchgeführt werden.
- Es sollte ein eigener Assistenzbereich Vermögensabschöpfung in den Landeskriminalämtern mit ausreichenden Personalressourcen und speziellem Fachwissen eingerichtet werden, um diese Leistungen für alle anfordernden Ermittlungsbereiche sicherzustellen.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Der RH hatte dazu auch eine Follow-up-Überprüfung durchgeführt (Reihe Bund 2011/6) und dabei die ersten beiden Empfehlungen als teilweise umgesetzt beurteilt; die Empfehlung hinsichtlich der Personalressourcen in den Landeskriminalämtern war nicht Gegenstand der Follow-up-Überprüfung.

Im Sommer 2009 hatte die Financial Action Task Force (**FATF**⁴) Österreich ebenfalls hinsichtlich der Vermögensabschöpfung überprüft; sie empfahl bspw., dass jede Instanz genaue Statistiken über die sichergestellten und abgeschöpften Beträge führen sollte sowie dass die Bestimmungen zur Vermögensabschöpfung verstärkt eingesetzt werden sollten.

(2) Die nachfolgende Tabelle stellt wesentliche Gesetzesänderungen im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung dar:

Tabelle 2: Wesentliche Gesetzesänderungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Regelungen	Inhalte zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
Strafrechtliches Kompetenzpaket (Änderungen im StGB in Kraft getreten am 1. Jänner 2011)	Neuregelungen waren bspw.: <ul style="list-style-type: none"> – Die Konfiskation (§ 19a StGB) sah vor, dass Gegenstände, die zur Begehung einer vorsätzlichen Tat verwendet oder durch diese Handlung hervorgebracht wurden, eingezogen werden können. – Der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) ersetzte das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung. – Der „erweiterte“ Verfall (§ 20b StGB) ermöglichte es, Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereitgestellt oder gesammelt werden, für verfallen zu erklären.
2. Stabilitätsgesetz 2012	<ul style="list-style-type: none"> – Die vorzeitige Verwertung (§ 115e StPO) eröffnete die Möglichkeit der Veräußerung von sichergestellten oder beschlagnahmten Vermögenswerten, die einem raschen Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterliegen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen. – 20 %-Anteil des Innenministeriums (§ 409b StPO): Das Innenministerium erhielt 20 % der nach §§ 20 und 20b StGB für verfallen erklärten Vermögenswerte.
Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014	Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme war künftig zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche nicht nur in Bezug auf dem Opfer gehörende körperliche Sachen zulässig.
Exekutionsordnungs-Novelle 2014	Die Effizienz der Forderungseintreibung sollte verbessert werden. Alle gerichtlichen Entscheidungen betreffend die vermögensrechtliche Anordnung, die nach dem 30. September 2014 ergingen, stellten einen Exekutionstitel dar.

StGB = Strafgesetzbuch

StPO = Strafprozessordnung 1975

Quellen: BMJ; RH

⁴ Die FATF ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, die 1989 gegründet wurde und der Österreich seit 1990 als Mitglied angehört. Die FATF entwickelte eine Reihe von Empfehlungen, die als internationaler Standard für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus anerkannt werden. Zudem überwachte die FATF den Fortschritt ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, überprüfte Techniken und Gegenmaßnahmen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und förderte die Übernahme und Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf globaler Ebene. In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren arbeitete die FATF daran, auf nationaler Ebene Schwachstellen zu ermitteln, um das internationale Finanzsystem vor Missbrauch zu schützen.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Bis Ende 2010 war die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB i.d.F. BGBl. I 134/2002) die geltende Bestimmung zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung gewesen. Bis dahin galt in Österreich bei der Vermögensabschöpfung das Nettoprinzip: Die zugeflossenen Vermögenswerte waren um den Aufwand zu vermindern, den die Täterin bzw. der Täter dafür hatte. Das am 1. Jänner 2011 in Kraft getretene Strafrechtliche Kompetenzpaket führte das Bruttoprinzip ein: Es erfasste alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (z.B. Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen) und Ersatzwerte (z.B. Verkaufserlös) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden waren. Für die Täterin bzw. den Täter konnten die gesetzlichen Bestimmungen von vor 2011 unter bestimmten Umständen noch gelten, wenn u.a. auch der Tatzeitpunkt vor 2011 lag (Günstigkeitsvergleich⁵).

5.1

Infolge der Kritik und der Empfehlungen u.a. in den Berichten des RH und der FATF begannen das Innenministerium und das Justizministerium, sich intensiver mit der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auseinanderzusetzen.

Das Innenministerium initiierte im April 2011 das Projekt „Vermögenssicherung NEU“ mit den Zielen, bspw. eigene Finanzermittlerteams zu etablieren sowie die Anzahl der Sicherstellungen des Verfalls bei Delikten mit finanziell motiviertem Hintergrund zu erhöhen (siehe [TZ 6](#)). Das Justizministerium startete im September 2011 die Arbeitsgruppe „Vermögensrechtliche Anordnungen“ zur Weiterentwicklung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfungen in Österreich (siehe [TZ 7](#)).

Das Innenministerium und das Justizministerium beschäftigten sich, weil – aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen – keine Vergleiche zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auf gesamteuropäischer Ebene vorlagen, mit folgenden internationalen Modellen:

⁵ Die durch das Strafrechtliche Kompetenzpaket (2011) geänderten Regeln über den Verfall waren gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten hatten, für die Täterin bzw. den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich war streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für die Täterin bzw. den Täter vorteilhafter wäre (vgl. auch OGH 8.3.2012, 13 Os 2/12m).

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



- Das niederländische Büro für Vermögensabschöpfung („**BOOM**“) war eine Behörde der Staatsanwaltschaft und dem niederländischen Justizministerium unterstellt. Die Staatsanwaltschaft führte das Ermittlungsverfahren zur Aufklärung einer Straftat, BOOM wiederum leitete das Einziehungsverfahren und war für die Vermögensangelegenheiten zuständig. Bei dieser Behörde waren rd. 100 Bedienstete aus verschiedensten Spezialgebieten, wie bspw. Staatsanwältinnen und –anwälte, Finanzermittlerinnen und –ermittler, Buchhaltungsexpertinnen und –experten sowie Expertinnen und Experten für Rechtshilfe und Zivilrecht, tätig.
- Deutschland entwickelte im Bereich der Vermögensabschöpfung das sogenannte „Hamburger Modell“. Durch die Aufstockung des Personals auf dem Gebiet der Abschöpfung bei der Polizei und der Justiz konnte eine wesentliche Steigerung der tatsächlich abgeschöpften Beträge erreicht werden. Das Modell war ursprünglich auf drei Jahre ausgelegt, aber schon nach zwei Jahren so erfolgreich, dass es frühzeitig fix institutionalisiert wurde.

Das in den Niederlanden umgesetzte Modell war nach Ansicht des Justizministeriums – aufgrund der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen – in Österreich nicht umsetzbar, das Hamburger Modell hingegen schon. Dementsprechend zielte das Projekt des Innenministeriums auf eine Erhöhung der Personalressourcen im Bereich der Vermögenssicherung ab; das Justizministerium wiederum strebte Sonderzuständigkeiten bei den größeren Staatsanwaltschaften und damit den Einsatz von Teams (eine fallführende Staatsanwältin bzw. ein fallführender Staatsanwalt und eine bzw. einer nur zur Sicherung von Vermögenswerten) an.

5.2

Der RH hielt positiv fest, dass sowohl das Innenministerium als auch das Justizministerium auf nationale und internationale Empfehlungen im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung reagierten. Beide Ministerien starteten Projekte bzw. Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und beschäftigten sich mit Modellen anderer Länder, um das System der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung effizienter zu gestalten.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Projekt „Vermögenssicherung NEU“ des Innenministeriums

6.1

Im Jahr 2011 startete das Innenministerium das Projekt „Vermögenssicherung NEU“. Die Ziele dieses Projekts waren, die schwere Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen, kriminelle Organisationen und ihre ökonomische Infrastruktur zu zerschlagen, die Sicherstellungen zur Sicherung des Verfalls bei Delikten mit finanziell motiviertem Hintergrund zu erhöhen, eigene Finanzermittlerteams im Ermittlungsbereich „Wirtschaftskriminalität“ der Landeskriminalämter zu etablieren sowie die Ressourcen im Büro Vermögenssicherung des Bundeskriminalamts zu verstärken. Ein Teil der gerichtlich für verfallen erklärten Vermögenswerte sollte zur Teilabdeckung des Sach- und Personalaufwands des Innenministeriums genutzt werden. Das Projektende war mit 1. Mai 2014 festgelegt.

Entsprechend den Zielen des Projekts sollte das Büro Vermögenssicherung mit zehn Ermittlungsbediensteten ausgestattet werden; tatsächlich war es im überprüften Zeitraum mit vier bis sieben Ermittlungsbediensteten ausgestattet (siehe [TZ 11](#)).

Zudem sah das Projekt „Vermögenssicherung NEU“ vor, die Personalressourcen der Vermögenssicherung im Ermittlungsbereich „Wirtschaftskriminalität“ in den Landeskriminalämtern zu erhöhen:

Tabelle 3: Personalressourcen Vermögenssicherung in den Landeskriminalämtern

Landeskriminalamt	Soll-Stand gemäß Projekt	Ist-Stand ¹	Abwesenheiten/Anmerkungen
	Anzahl in Köpfen		
Burgenland	3	2	Beide Bedienstete waren im Zeitraum September 2013 bis März 2015 bei einer Sonderkommission.
Kärnten	4	2	–
Niederösterreich	5	3	in den Jahren 2013 und 2014 nur zwei Bedienstete
Oberösterreich	5	2	–
Salzburg	4	2	Seit August 2015 erledigte einer der Bediensteten keine Akte der Vermögenssicherung.
Steiermark	5	2	–
Tirol	4	2	–
Vorarlberg	3	2	Seit November 2017 bis voraussichtlich Februar 2018 war einer der Bediensteten bei einer Sonderkommission.
Wien	6	3	im Jahr 2013 fünf Bedienstete, davon zwei Teilzeit und ein Dauerkrankenstand; in den Jahren 2014 bis 2016 vier Bedienstete, davon zwei Teilzeit; im Jahr 2017 drei Bedienstete, davon einer Teilzeit
Summe	39	20	

¹ Stand November 2017

Quellen: Bundeskriminalamt; RH

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Wie im Bundeskriminalamt lagen auch in den Landeskriminalämtern die eingesetzten Personalressourcen im Bereich Vermögenssicherung unter dem im Projekt „Vermögenssicherung NEU“ vorgesehenen Soll-Stand; zudem waren die Bediensteten zum Teil in Sonderkommissionen eingesetzt bzw. in Teilzeit beschäftigt.

Das Projekt „Vermögenssicherung NEU“ endete am 1. Mai 2014 ohne Abschlussbericht. Eine Evaluierung des Projekts einschließlich der Ziele bzw. des Zielerreichungsgrads lag nicht vor.

6.2 Der RH kritisierte, dass das Projekt „Vermögenssicherung NEU“ ohne Abschlussbericht und ohne Evaluierung der Projektziele auslief. Die im Projekt vorgesehenen Personalressourcen fehlten sowohl im Bundeskriminalamt als auch in den Landeskriminalämtern.

[Der RH empfahl dem Innenministerium, den Umsetzungsgrad des Projekts „Vermögenssicherung NEU“ zu evaluieren und entsprechende Folgemaßnahmen zu setzen.](#)

6.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Projekt „Vermögenssicherung NEU“ neben Anregungen zu gesetzlichen Adaptierungen, die umgesetzt wurden (z.B. § 409b StPO), entsprechende personelle Dotierungen der mit Vermögenssicherung befassten Einheiten der Kriminalpolizei vorsehe. Die aus dem Projekt „Vermögenssicherung NEU“ gewonnenen Erkenntnisse würden sowohl im laufenden Dienstbetrieb als auch bei der Planung für die Weiterentwicklung betroffener Fachbereiche Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf die ab 2019 vorgesehene Evaluierung der Landeskriminalämter im Rahmen der sogenannten „integrierten Organisationsentwicklung“ werde unter anderem auch der für die Vermögenssicherung zuständige Ermittlungsbereich in den Landeskriminalämtern umfassend beleuchtet und mit den entsprechenden personellen Ressourcen dotiert werden.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Projekt „Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen“ des Justizministeriums

Probetrieb „Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen“

7.1

(1) Um die Effizienz der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu steigern, bildete das Justizministerium im Jahr 2011 die interministerielle Arbeitsgruppe „Vermögensrechtliche Anordnungen“. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Justizministeriums, des Bundeskriminalamts sowie aus Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und –anwälten aller vier Oberlandesgerichts- bzw. Oberstaatsanwaltschafts-Sprengel zusammen.

Ein wesentliches Ziel der Arbeitsgruppe war es, routinemäßig Ermittlungen zu vermögensrechtlichen Anordnungen durchzuführen. Dies sollte durch Spezialisierung bei der Staatsanwaltschaft und verstärkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt erreicht werden. Damit sollte verhindert werden, dass die Ermittlungen zu den vermögensrechtlichen Anordnungen aufgrund des oftmals bestehenden Zeitdrucks nachrangig behandelt werden.

(2) Das Justizministerium richtete als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ab 1. März 2014 Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen im Probetrieb für die Dauer eines Jahres ein; die Staatsanwaltschaft Wien nahm mit vier Staatsanwältinnen und –anwälten, die Staatsanwaltschaften Graz, Innsbruck und Linz mit jeweils zwei Staatsanwältinnen und –anwälten sowie die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption mit dem Ersten Stellvertreter der Leiterin am Probetrieb teil.

(3) Die Sonderreferate waren zu befassen, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt war:

- Anregung einer vermögensrechtlichen Anordnung durch eine Vermögenssicherungseinheit in den Landeskriminalämtern oder durch das Büro Vermögenssicherung im Bundeskriminalamt;
- ein vermutlich zu lukrierender Betrag von über 10.000 EUR;
- Schadenshöhe von mehr als 50.000 EUR bei Delikten mit Wertqualifikation;
- Verfahren, die ein grenzüberschreitendes Vorgehen im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Anordnungen erfordern;

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



- darüber hinaus auch in jenen Verfahren, in denen die fallbearbeitende Staatsanwältin oder der fallbearbeitende Staatsanwalt die Zuziehung des Sonderreferats für erforderlich oder zweckdienlich erachtete.

Der Probetrieb wurde ohne einen Projektauftrag, der etwa die Verantwortlichkeiten, messbare Ziele oder Zielerreichungskriterien festlegte, durchgeführt.

7.2

Der RH kritisierte, dass der Probetrieb ohne entsprechenden Projektauftrag des Justizministeriums, der etwa die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nicht-Ziele sowie den Projektablauf enthalten sollte, durchgeführt wurde. Ein Projektauftrag sollte Arbeiten im Projekt autorisieren und für eine ausreichende Steuerungsmöglichkeit des Auftraggebers sorgen. Darüber hinaus sollte der Projektauftrag die Grundlagen der Projektdurchführung definieren, um so Reibungsverluste in der Zusammenarbeit zu vermeiden.

Der RH empfahl dem Justizministerium, zukünftig Projekte nur mit entsprechendem Projektauftrag, der etwa die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nicht-Ziele sowie den Projektablauf enthält, abzuwickeln.

7.3

Das Justizministerium sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

8.1

Die Sonderreferentinnen und –referenten berichteten über die praktischen Erfahrungen im Probetrieb im Wege der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft an das Justizministerium.

Evaluierungen nach den ersten drei Monaten des Probetriebs 2014 ergaben noch keine aussagekräftigen Erkenntnisse. Das Justizministerium verlängerte den Probetrieb im Februar 2015 um ein weiteres Jahr. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Vermögensrechtliche Anordnungen“ regten vor Ablauf des zweiten Probejahres an, den Probetrieb in den Regelbetrieb überzuführen. Bis zur Einführung des Regelbetriebs verlängerte das Justizministerium zunächst im Februar 2016 den Probetrieb auf unbestimmte Zeit.

Bei einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Vermögensrechtliche Anordnungen“ im Februar 2016 teilten die Staatsanwaltschaften Graz und Linz mit, dass der Probetrieb zum Erliegen gekommen sei, da kaum Akten vorgelegt würden. Die vier für den Probetrieb ausgewählten Staatsanwaltschaften stellten fest, dass die Akten nicht durchgängig entsprechend dem Erlass vorgelegt wurden. In Graz ließ sich daher die zuständige Sonderreferentin ergänzend von der Polizei berichten, wann diese vermögensrechtlichen Anordnungen angeregt worden waren und die Staatsanwaltschaft dieser Anregung nicht entsprochen hatte. Die Staatsanwaltschaft Linz

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



berichtete über Probleme mit der Akzeptanz des Sonderreferenten: Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter legten zum Teil dem Sonderreferenten, der keine Gruppenleiter-Funktion innehatte, die Akten nicht vor. Die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Wien sahen den Probetrieb durchwegs positiv.

Trotz der aufgezeigten Probleme beschloss die Arbeitsgruppe, mit 1. Jänner 2017 den Probetrieb in den Regelbetrieb zu übernehmen.

8.2

Nach Ansicht des RH wurde mit der Einrichtung der vermögensrechtlichen Sonderreferate zum einen eine Kompetenzstelle geschaffen und zum anderen die Bedeutung der vermögensrechtlichen Anordnungen hervorgehoben. Der RH kritisierte jedoch, dass die im Probetrieb aufgezeigten Mängel und Probleme bei der Übernahme der Sonderzuständigkeiten in den Regelbetrieb nicht berücksichtigt wurden.

[Der RH empfahl daher dem Justizministerium, zukünftig Erfahrungen aus Projekten bzw. Probetrieben bei der Umsetzung dieser Projekte zu berücksichtigen.](#)

[Weiters empfahl der RH dem Justizministerium, den Regelbetrieb zu den Sonderreferaten für vermögensrechtliche Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die im Probetrieb aufgezeigten Mängel und Probleme, zu evaluieren.](#)

8.3

Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es in Hinkunft der Empfehlung – Erfahrungen aus Projekten bzw. Probetrieben bei der Umsetzung dieser Projekte zu berücksichtigen – Rechnung tragen werde.

Weiters teilte es mit, dass die vom RH angesprochenen Mängel und Probleme im Probetrieb vor allem auf die nicht durchgängige erlassmäßige Aktenvorlage an die Sonderreferate zurückgehen würden. Das Justizministerium wies darauf hin, dass – auch für den nunmehrigen Regelbetrieb – die Fälle der Vorlagepflicht mit Erlass festgelegt worden seien. Die Empfehlung werde zum Anlass genommen, die Thematik in die jährliche Leitungskonferenz, bei der die Leitungen der Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaften zugegen seien, einzubringen und zu erörtern.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Regelbetrieb

9.1 (1) Das Justizministerium führte per 1. Jänner 2017 die vermögensrechtliche Zuständigkeit bei den Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten Planstellen ein.

Neben den Staatsanwaltschaften, die bereits im Probetrieb die Sonderzuständigkeiten eingerichtet hatten, richteten auch die Staatsanwaltschaften St. Pölten und Leoben mit zehn systemisierten Planstellen die vermögensrechtliche Sonderzuständigkeit ein. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, die über zehn systemisierte Planstellen verfügte, sowie die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt mit 14 systemisierten Planstellen richteten gemäß Geschäftsverteilung erst während der Gebärungsüberprüfung des RH mit Oktober bzw. September 2017 die vermögensrechtliche Sonderzuständigkeit ein. Die Staatsanwaltschaft Wels mit mehr als zehn systemisierten Planstellen richtete keine vermögensrechtliche Sonderzuständigkeit ein.

(2) Dem Justizministerium lagen keine Daten zur zeitlichen Beanspruchung der Sonderreferate vor. Im Zuge der Gebärungsüberprüfung des RH teilte die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption dem Justizministerium mit, dass es die mit der Bearbeitung von vermögensrechtlichen Anordnungen im Bereich der Sonderzuständigkeit erforderlichen Kapazitäten mit insgesamt rd. 0,2 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) bezifferte. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck schätzte den Arbeitsaufwand als eher gering und mit insgesamt rd. 0,1 VZÄ ein. Die übrigen Staatsanwaltschaften vermochten keine Einschätzung abzugeben. Bei den vom RH überprüften Staatsanwaltschaften Graz und Wien bildete zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nur Wien die Belastung eines der drei Sonderreferenten mit 20 % in der Geschäftsverteilung ab.

9.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Staatsanwaltschaften Eisenstadt und Wiener Neustadt die Sonderzuständigkeit erst verspätet und die Staatsanwaltschaft Wels diese noch nicht eingerichtet hatte.

Der RH empfahl dem Justizministerium sicherzustellen, dass die Sonderzuständigkeit für vermögensrechtliche Anordnungen bei den Staatsanwaltschaften entsprechend den Vorgaben eingerichtet wird.

(2) Der RH kritisierte, dass dem Justizministerium die zeitliche Beanspruchung der Staatsanwältinnen und –anwälte für die Sonderzuständigkeit in Bezug auf vermögensrechtliche Anordnungen nicht bekannt war. Nach Ansicht des RH wäre jedoch für eine effektive Ressourcensteuerung auch die Auslastung durch diese Sonderzuständigkeit zu berücksichtigen.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Der RH empfahl daher dem Justizministerium, die Auslastung der Staatsanwältinnen und –anwälte für die Sonderzuständigkeit in Bezug auf vermögensrechtliche Anordnungen festzustellen und die Ressourcen dementsprechend einzusetzen.

9.3

Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Einrichtung von Sonderzuständigkeiten mit, dass es durch entsprechende Erlässe an die Dienstbehörden auf die Einhaltung der (gesetzlichen) Regelungen dringen werde.

Hinsichtlich der Auslastung und Ressourcen für die Sonderzuständigkeit teilte das Justizministerium mit, dass derzeit lediglich Aussagen darüber getroffen werden könnten, wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der Sonderzuständigkeit für vermögensrechtliche Anordnungen betraut seien. Nicht feststellbar sei, wie sich die Aufteilung innerhalb dieser Sonderreferate, die auch noch andere Zuständigkeiten umfassen, gestaltet. Dieser Themenkomplex werde jedoch in der Systempflege der Personalanforderungsrechnung aufgegriffen und behandelt werden.

Strategien und Ziele

10.1

(1) Im Innenministerium war die strafrechtliche Vermögensabschöpfung im Bundeskriminalamt angesiedelt. Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung nannte das Innenministerium zwar nicht in den Wirkungszielen, dennoch legten im überprüften Zeitraum das Innenministerium sowie das Bundeskriminalamt insbesondere folgende Strategien und Ziele für diesen Bereich fest:

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Tabelle 4: Strategien des Innenministeriums zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Strategiepapier	strategische Schwerpunkte und Ziele
Bundeskriminalamt „Strategische Zielvereinbarungen 2013/2014“	Die „TOP-10“ strategischen Schwerpunkte 2013/14 des Bundeskriminalamts umfassten u.a. die Vermögenssicherung mit der Steigerung der zum Verfall vorgesehenen absoluten Sicherstellungsbeträge sowie die Wahrnehmung aller verfallsrelevanten Sachverhalte.
Innenministerium Strategiepapier „INNEN.SICHER.2014“	Bei der Vermögensabschöpfung war eine Verstärkung und Spezialisierung der Finanzeermittlungsteams vorgesehen, um eine Erhöhung der Sicherstellungen und in der Folge auch der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte zu erreichen.
Bundeskriminalamt „Strategie 2015/16“	Ziel 1 „Intensivierung der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität“: Der internationalen Vernetzung maß das Bundeskriminalamt in diesem Zusammenhang große Bedeutung bei. Finanzeermittlungen sollten vorangetrieben werden. Konkret geplante Maßnahmen waren bspw.: – Intensivierung der Ermittlungen zur Erhöhung der Fallzahlen (Sicherstellungen); – Schaffung eines Ausbildungskonzepts Vermögenseermittlung mit Schwerpunkt Geldwäschebekämpfung und Vermögenssicherung.
Innenministerium Strategiepapier „INNEN.SICHER.2015“	Mit dem 20 %-Anteil aus gerichtlich für verfallen erklärten Vermögenswerten sollten zusätzliche Budgetmittel für die Kriminalpolizei lukriert werden, um die Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung zu steigern.
Innenministerium Strategiepapier „INNEN.SICHER.2017“	Der eingeschlagene Weg zur Effizienzsteigerung bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch Schaffung eines Know-how-Pools sollte fortgesetzt werden. Die Intensivierung der Geldwäsche- und Vermögenseermittlungen sollte ebenso konsequent fortgesetzt werden.
„Sicherheitsdoktrin des BMI für Österreich 2017 – 2020“	konsequente Fortsetzung der Intensivierung der Geldwäsche- und Vermögenseermittlungen

Quellen: BMI; RH

(2) Das Justizministerium verfügte im überprüften Zeitraum und zur Zeit der Gebärungsüberprüfung über keine schriftlich festgelegten Strategien oder konkreten Zieldefinitionen die strafrechtliche Vermögensabschöpfung betreffend.

10.2

(1) Der RH hielt positiv fest, dass im überprüften Zeitraum das Innenministerium Strategien und Ziele für den Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung definierte und diese auf strategischer Ebene weiterentwickelte, wie bspw. die Verlegung des Schwerpunkts von absoluten Sicherstellungsbeträgen zu Fallzahlen.

(2) Der RH kritisierte, dass das Justizministerium weder Strategien noch Ziele für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung definiert hatte. Nach Ansicht des RH konnte das Justizministerium dadurch nicht sicherstellen, ob sich dieser Bereich durch die gesetzten Maßnahmen erfolgreich entwickelte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, konkrete Strategien und Ziele hinsichtlich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu definieren.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



- 10.3** Laut Stellungnahme des Justizministeriums werde es in Aussicht nehmen, Strategien und Zielsetzungen für den Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu entwickeln, soweit dies ohne Eingriff in die Angelegenheiten der unabhängigen Rechtsprechung möglich sei.

Zuständigkeiten und Personalressourcen

- 11.1** (1) Die Kriminalpolizei hatte im Rahmen der amtswegigen Aufklärung von Straftaten auch Ermittlungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu führen, wobei die Sicherstellung der Vermögenswerte von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei⁶ durchzuführen war.

Im Innenministerium war für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung eine im Bundeskriminalamt eingerichtete Zentralstelle, das Büro Vermögenssicherung, zuständig. Die Aufgaben dieses Büros waren bspw. Kontaktstelle für den Bereich Vermögenssicherung national sowie international, Ansprechpartner für internationale Projekte, Controlling zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie Schulungen für die Landeskriminalämter bzw. nachgeordneten Dienststellen. Darüber hinaus gab es in den Landeskriminalämtern im Bereich „Wirtschaftskriminalität“ für die Vermögenssicherung eigene Ermittlerinnen und Ermittler.

Die folgende Tabelle stellt die Personalressourcen des Büros Vermögenssicherung im Bundeskriminalamt im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 5: Personalressourcen Büro Vermögenssicherung im Bundeskriminalamt

	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl in Köpfen				
Planstellen	7	6	6	6	6
<i>davon</i>					
<i>unbesetzt</i>	–	–	–	–	2
Ist-Stand¹	7	6	6	6	4
<i>davon</i>					
<i>karenziert</i>	1	1	1	1	1
<i>in Sonderkommissionen</i>	3	3	3	2	–

¹ jeweils zum 1. Jänner

Quellen: Bundeskriminalamt; RH

Im Jahr 2014 bzw. 2015 waren zudem ein bzw. zwei Bedienstete dem Büro Vermögenssicherung dienstzugehört. Trotzdem stand dem Büro Vermögenssicherung im überprüften Zeitraum die Hälfte der Bediensteten zum Teil nicht zur Verfügung,

⁶ Sicherstellungen konnte die Kriminalpolizei in bestimmten, im Gesetz festgelegten Fällen „aus eigenem“ durchführen (siehe dazu § 110 Abs. 3 StPO).

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



weil sie entweder karenziert oder in Sonderkommissionen eingesetzt waren. In diesem Zusammenhang hatte der RH bereits in seinem Bericht „Bundeskriminalamt“ (Reihe Bund 2015/14) kritisiert, dass für den Bereich der Vermögenssicherung sechs Planstellen gewidmet, dieser tatsächlich aber nur mit drei Personen besetzt war, obwohl die Vermögenssicherung ein Schwerpunkt der „Strategischen Zielvereinbarungen 2013/2014“ des Bundeskriminalamts war (siehe **TZ 10**).

Die Landeskriminalämter meldeten – auf Anfrage des RH – dem Bundeskriminalamt, dass die Bediensteten in Kärnten zu rd. 80 %, in Salzburg zu rd. 30 %, in der Steiermark zu rd. 80 %, in Tirol zu rd. 60 % bis 70 % und in Vorarlberg zu rd. 30 % bis 40 % mit Wirtschaftsermittlungen beschäftigt waren und somit nicht für die Vermögenssicherung zur Verfügung standen.

(2) Im Zuge der jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen waren alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vermögensrechtliche Anordnungen (z.B. Antrag auf Verfall gemäß § 20 StGB) zu treffen.

Die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bundesweit stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 6: Personalstand Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bundesweit

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl in Vollzeitäquivalenten ¹					in %
Personal bundesweit	332,4	337,6	343,9	383,3	373,3	12,3
<i>davon</i>						
<i>Staatsanwaltschaft Graz</i>	28,0	27,3	27,5	28,0	28,1	0,0
<i>Staatsanwaltschaft Wien</i>	84,3	91,0	88,8	104,3	96,5	14,5

¹ jeweils zum 1. Jänner

Quellen: BMJ; RH

11.2

Der RH kritisierte, dass dem Büro Vermögenssicherung im Bundeskriminalamt im überprüften Zeitraum die Hälfte der Bediensteten zum Teil nicht zur Verfügung stand; die Bediensteten waren entweder karenziert oder kamen in Sonderkommissionen zum Einsatz. Darüber hinaus waren die zur Verfügung stehenden Bedienste-

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



ten der Vermögenssicherung in den Landeskriminalämtern zum Teil mit Wirtschaftsermittlungen beschäftigt.

Der RH empfahl dem Innenministerium, im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern die notwendigen Personalressourcen für die Vermögenssicherung zu evaluieren und die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

11.3

Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei im Bereich des Bundeskriminalamts der Ermittlungsbereich ARO (Asset Recovery Office – Referat für „Vermögensabschöpfung“ – nunmehr „Vermögenssicherung“) mit Umstrukturierung der FIU (Financial Intelligence Unit) nach Vorgaben durch die FATF personell gestärkt worden. Aktuell bestünden im Bereich FIU 17 Planstellen und im Bereich ARO sechs Planstellen.

Im Hinblick auf die ab 2019 vorgesehene Evaluierung der Landeskriminalämter im Rahmen der sogenannten „integrierten Organisationsentwicklung“ werde unter anderem auch der für die Vermögenssicherung zuständige Ermittlungsbereich in den Landeskriminalämtern umfassend beleuchtet und mit den entsprechenden personellen Ressourcen dotiert werden.

11.4

Der RH entgegnete, dass bereits zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das Bundeskriminalamt über sechs Planstellen für die Vermögenssicherung verfügte, jedoch diese nur zum Teil besetzt waren. Der RH bekräftigte daher, im Bundeskriminalamt die notwendigen Personalressourcen für die Vermögenssicherung zu evaluieren und die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Informationsaustausch und Schulungen

12.1

(1) Das Justizministerium organisierte in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt in den Jahren 2012 und 2014 interministerielle Workshops zu vermögensrechtlichen Anordnungen. Für das Frühjahr 2018 war der nächste interministerielle Workshop geplant. Im Jahr 2016 lud zudem das Innenministerium einen Mitarbeiter des Justizministeriums im Rahmen einer Konferenz der Behördenleiterinnen und –leiter des Innenministeriums zu einem Vortrag zum Thema „Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit den Sonderreferaten für vermögensrechtliche Anordnungen“ ein.

(2) Die Staatsanwaltschaft Graz organisierte regelmäßig sogenannte „Qualitätszirkel StPO“, an denen Bedienstete der Landespolizeidirektion Steiermark gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft teilnahmen. Im Jahr 2016 fanden die letzten internen Schulungen zu vermögensrechtlichen Anordnungen bei der Staatsanwaltschaft Graz statt. Die Staatsanwaltschaft Wien bot die letzte interne Schulung zu vermö-

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



gensrechtlichen Anordnungen im Jahr 2014 an. Im Justizministerium gab es im überprüften Zeitraum keine ressortweiten Schulungen zu vermögensrechtlichen Anordnungen.

12.2

(1) Der RH kritisierte, dass das Justizministerium keine regelmäßigen Schulungen und interministeriellen Workshops anbot. Nach Ansicht des RH könnten Schulungen und Workshops zum Wissensaustausch zwischen den Zuständigen genutzt werden, wie bspw. für die Besprechung von Best-practice-Modellen und einheitlichen Standards; diese Workshops böten zudem eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlerinnen und Ermittlern sowie der Staatsanwaltschaft zu verbessern.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, regelmäßig Schulungen und interministerielle Workshops zu vermögensrechtlichen Anordnungen anzubieten.

(2) Der RH hielt positiv fest, dass die Staatsanwaltschaft Graz gemeinsam mit der Landespolizeidirektion Steiermark sogenannte „Qualitätszirkel StPO“ abhielt, um u.a. die Zusammenarbeit zu verbessern.

12.3

Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zu dieser Thematik Richteramtswärterinnen und –wärter während der Ausbildung geschult würden und im Rahmen der Weiterbildung diese Materie regelmäßig im Zuge von allgemeinen Strafrechtsseminaren zu aktuellen Problemstellungen behandelt werde.

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas biete das Justizministerium regelmäßig Seminare in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt an. Auch im Jahr 2018 sei ein zweitägiges Seminar „Finanzermittlungen und vermögensrechtliche Anordnungen“ abgehalten worden. Die Planung für 2019 sei noch nicht abgeschlossen.

Zusätzlich zum justizinternen Fortbildungsangebot werde interessierten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit eröffnet, auch an nationalen und internationalen Veranstaltungen teilzunehmen.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Berichtswesen und Controlling

Allgemein

13.1 (1) Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Sicherstellungen durch das Innenministerium zur Sicherung von vermögensrechtlichen Anordnungen sowie die Anzahl der Fälle vermögensrechtlicher Anordnungen des Justizministeriums von 2013 bis 2017 bundesweit dar⁷:

Tabelle 7: Entwicklung Sicherstellungen und vermögensrechtliche Anordnungen

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					in %
Sicherstellungen	2.431	2.729	2.970	2.729	2.882	18,6
vermögensrechtliche Anordnungen	1.573	2.095	3.078	3.070	3.649	132,0

Quellen: Bundeskriminalamt; BMJ; RH

Während im überprüften Zeitraum die Sicherstellungen des Innenministeriums von 2.431 (2013) auf 2.882 (2017) um rd. 19 % stiegen, verzeichnete das Justizministerium im selben Zeitraum einen Anstieg an vermögensrechtlichen Anordnungen von 132 %.

(2) Im Innenministerium war für das Berichtswesen und Controlling zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung die im Bundeskriminalamt eingerichtete Zentralstelle für Vermögenssicherungsmaßnahmen, das Büro Vermögenssicherung, zuständig.

Die nachgeordneten Dienststellen des Innenministeriums berichteten im Wege der EDV-Applikation „PAD“⁸ über sämtliche vermögensrechtliche Fälle an das Büro Vermögenssicherung. Mittels der Datenbank „Vermögenssicherung“ überprüfte und wertete dieses monatlich die vermögensrechtlichen Daten aus, wie bspw. Anzahl der Fälle, Betrag und Delikt, um festzustellen, ob die Ziele und Vorgaben im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung erreicht wurden. Das Büro Vermögenssicherung erstellte dazu regelmäßig Analyseberichte, die es sowohl an die Vermögenssicherungseinheiten in den Landeskriminalämtern als auch an die mit Aufgaben des Controllings befassten Stellen in den Landespolizeidirektionen übermittelte. Im Bedarfsfall traf das Büro Vermögenssicherung in enger Zu-

⁷ Verfall und Konfiskation

⁸ Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie das Bundeskriminalamt selbst waren nicht an die EDV-Applikation PAD angeschlossen; daher berichteten diese Dienststellen per E-Mail an das Büro Vermögenssicherung.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



sammenarbeit mit den jeweiligen Zuständigen in den Landeskriminalämtern die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Coachings), um eine Effizienzsteigerung in der Vermögenssicherung zu erreichen.

(3) Bereits in seinem Bericht „Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung“ (Reihe Bund 2008/12) hatte der RH dem Justizministerium empfohlen, ein Controllingsystem aufzubauen (siehe [TZ 4](#)). Zudem sollte das Justizministerium für eine gesicherte Datengrundlage bei Abschöpfungen sorgen und die Abschöpfung getrennt von Geld- und Ordnungsstrafen verrechnen. Das Justizministerium erfasste die vermögensrechtlichen Anordnungen über die EDV-Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ und verrechnete die Einnahmen aus strafrechtlicher Vermögensabschöpfung auf eigenen Finanzpositionen; ein Berichtswesen bzw. ein Controlling lag im Justizministerium jedoch nicht vor.

13.2

(1) Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum sowohl die Sicherstellungen als auch die vermögensrechtlichen Anordnungen gestiegen waren.

(2) Weiters hielt der RH positiv fest, dass das Innenministerium ein Berichtswesen bzw. ein Controlling eingerichtet hatte; auf Grundlage dieser Berichte setzte das Innenministerium gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen, wie bspw. Coachings, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

(3) Der RH kritisierte, dass das Justizministerium seit nunmehr einem Jahrzehnt über kein Berichtswesen bzw. kein Controlling zu vermögensrechtlichen Anordnungen verfügte. Der RH bekräftigte daher nochmals, dass ein Berichtswesen bzw. ein Controlling wesentliche Grundlagen lieferte, um darauf aufbauend entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Der RH empfahl – wie bereits im Jahr 2008 – dem Justizministerium, ein Berichtswesen bzw. ein Controllingsystem für vermögensrechtliche Anordnungen aufzubauen.

13.3

Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in der Budgetstruktur der UG 13 vier Konten zur Verrechnung vermögensrechtlicher Anordnungen in Strafverfahren existieren würden, womit eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau des vom RH empfohlenen Berichtswesens bzw. Controllingsystems vorliege. Aus Sicht des Justizministeriums sei allerdings die Einführung einer weiteren staatsanwaltlichen Berichtspflicht für den gegenständlichen Bereich abzulehnen. Obwohl es grundsätzlich bestrebt sei, die durchaus zahlreichen Berichtspflichten zur Vermeidung von Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften einzuschränken, seien die derzeit bestehenden Berichtspflichten weiterhin notwendig. Unter diesen

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Umständen sei die Schaffung einer weiteren Berichtspflicht betreffend vermögensrechtliche Anordnungen kontraproduktiv.

13.4

Der RH entgegnete, dass das Justizministerium mit einer differenzierten Erfassung der Einnahmen bzw. Verrechnung von vermögensrechtlichen Anordnungen zwar eine verbesserte Datengrundlage, jedoch noch kein Berichtswesen bzw. kein Controllingssystem zur Steuerung der vermögensrechtlichen Anordnungen geschaffen hatte. Nach Ansicht des RH wären neue Berichtspflichten nicht zwingend notwendig, da gegebenenfalls bereits verfügbare Daten, wie bspw. aus HV-SAP und der Verfahrensautomation Justiz, für ein Berichtswesen bzw. für ein Controllingssystem im vermögensrechtlichen Bereich herangezogen werden könnten. Der RH wies daher nochmals darauf hin, dass mit einem Berichtswesen bzw. einem Controllingssystem Grundlagen geschaffen werden sollten, um darauf Ziele für vermögensrechtliche Anordnungen aufzubauen und Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten

14.1

(1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bundesweit für verfallen erklärten Vermögenswerte (Urteilsdaten) sowie die tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten:

Tabelle 8: Für verfallen erklärte Vermögenswerte sowie Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten bundesweit

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in Mio. EUR					
Verfall – Urteilsdaten	1,70	7,05	10,05	6,92	13,84	12,14
<i>davon</i>						
<i>Landesgericht für Strafsachen Graz</i>	0,02	0,10	0,31	0,84	3,51	3,49
<i>Landesgericht für Strafsachen Wien</i>	0,14	1,83	6,92	3,25	2,43	2,29
Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten	0,77	0,84	0,91	2,36	1,95	1,18
<i>davon</i>						
<i>Landesgericht für Strafsachen Graz</i>	0,01	0,05	0,14	0,08	0,13	0,12
<i>Landesgericht für Strafsachen Wien</i>	–	–	–	–	0,00	0,00

Quellen: BMI; RH

Im überprüften Zeitraum stiegen bundesweit die für verfallen erklärten Vermögenswerte von rd. 1,70 Mio. EUR (2013) auf rd. 13,84 Mio. EUR (2017); die Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten stiegen von rd. 0,77 Mio. EUR (2013) auf rd. 1,95 Mio. EUR (2017). Mögliche Gründe für die differierenden Werte zwischen

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



den für verfallen erklärten Vermögenswerten und den Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten waren bspw. periodenmäßige Verschiebungen sowie die Uneinbringlichkeit der Vermögenswerte (siehe dazu [TZ 29](#)). Das Landesgericht für Strafsachen Wien verzeichnete von 2013 bis 2016 keine Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten, obwohl in diesem Zeitraum Vermögenswerte als verfallen erklärt wurden.

(2) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte das Justizministerium fest, dass teilweise strafrechtliche Verfallsentscheidungen nicht korrekt verbucht waren; anstatt auf das Konto „verfallene Vermögenswerte“ erfolgte die Verbuchung auf „sonstige Einziehungen zum Bundesschatz“. Die Einnahmen „sonstige Einziehungen zum Bundesschatz“ erreichten im überprüften Zeitraum eine Bandbreite von rd. 1,62 Mio. EUR (2016) bis rd. 24,17 Mio. EUR (2014). Das Justizministerium ersuchte die Dienststellen, zukünftig besondere Aufmerksamkeit auf eine ordnungsgemäße Verbuchung zu legen.

(3) Seit September 2012 flossen 20 % der nach § 20 StGB („Verfall“) und § 20b StGB („erweiterter Verfall“) für verfallen erklärten Vermögenswerte dem Innenministerium zu. Dieses ging davon aus, dass mit diesen 20 % die Mehrkosten, die durch die Verwirklichung des Modells „Vermögenssicherung NEU“ (z.B. personelle Aufstockung) dem Ressort entstehen⁹, abgedeckt werden könnten. Die folgende Tabelle stellt den 20 %-Anteil des Innenministeriums an den Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten dar:

Tabelle 9: 20 %-Anteil des Innenministeriums an Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten

	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten	767.595,34	843.412,19	913.548,05	2.364.931,34	1.945.378,12
20 %-Anteil Innenministerium	153.519,07	168.682,44	182.709,61	472.986,27	389.075,62

Quellen: BMJ; RH

14.2

(1) Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum sowohl die für verfallen erklärten Vermögenswerte als auch die Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten wesentlich gestiegen waren. Er wies in diesem Zusammenhang jedoch auf die Diskrepanz zwischen den für verfallen erklärten Vermögenswerten (Urteilsdaten) und den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten hin: So betrug z.B. im Jahr 2015 die für verfallen erklärten Vermögenswerte zwar rd. 10,05 Mio. EUR, jedoch waren nur rd. 0,91 Mio. EUR als Einnahmen aus verfall-

⁹ Das Innenministerium schätzte die Gesamtkosten für die Umsetzung des Modells „Vermögenssicherung NEU“ auf rd. 3,9 Mio. EUR jährlich.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



lenen Vermögenswerten verbucht. Nach Ansicht des RH könnte eine Analyse der Abweichung der für verfallen erklärten Vermögenswerte (Urteilsdaten) von den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten mögliche Schwachstellen bzw. Verbesserungspotenziale hinsichtlich einer effektiveren strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aufzeigen.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, die Abweichungen der für verfallen erklärten Vermögenswerte (Urteilsdaten) von den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten zu analysieren und gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen für eine effektivere strafrechtliche Vermögensabschöpfung zu setzen.

(2) Zudem wies der RH darauf hin, dass die Gebarungsüberprüfung des RH das Justizministerium zu einer Überprüfung der Verbuchung der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen veranlasste. In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien im überprüften Zeitraum keine Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten verzeichnete, obwohl in den Urteilen Vermögenswerte von bis zu rd. 7 Mio. EUR als verfallen erklärt wurden. Zudem bildeten die Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten die Grundlage für den 20 %-Anteil des Innenministeriums, dessen ordnungsgemäße Berechnung aufgrund der Fehlbuchungen nicht sichergestellt war.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, verstärkt die Verbuchung der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen zu überprüfen und dementsprechend die Dienststellen auf eine ordnungsgemäße Verbuchung hinzuweisen.

14.3

Das Justizministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Urteilsdaten bzw. deren Diskrepanz zu den faktischen Einnahmen aus Verfall der unabhängigen Rechtsprechung sowie einer Vielzahl von anderen Faktoren (z.B. den übertrieben optimistischen Schätzungen des Werts durch die Kriminalpolizei, den bekanntermaßen bei gerichtlicher Verwertung meist unter dem Schätzwert liegenden Erträgen, dem gemäß § 20 Abs. 3 StGB auszusprechenden Verfall eines Geldbetrags ohne Besicherung durch sichergestellte/beschlagnahmte Vermögenswerte mit den daraufhin folgenden Unwägbarkeiten, ob und in welcher Höhe dieser Betrag eingebracht werden kann, etc.) zuzurechnen seien, auf die seitens des Justizministeriums kein Einfluss genommen werden könne. Darüber hinaus sei eine Analyse von Abweichungen zwischen den für verfallen erklärten Vermögenswerten und den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten mit den zur Verfügung stehenden Abfragemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (HV-SAP) nicht möglich.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Weiters teilte das Justizministerium in seiner Stellungnahme mit, dass den Oberlandesgerichten die ordnungsgemäße Verbuchung von Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen mit Erlass vom August 2017 in Erinnerung gerufen worden sei.

14.4

Der RH bekräftigte, dass eine Analyse der Ursachen für die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen und den Urteilsdaten zu einer effektiveren strafrechtlichen Vermögensabschöpfung beitragen würde. Dem Justizministerium stünden für diese Analyse nicht nur das Haushaltsverrechnungssystem (HV-SAP), sondern sämtliche im Prozess angewandten IT-Systeme zur Verfügung.

Hinsichtlich der Verbuchung der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen entgegnete der RH, dass das Justizministerium die Verbuchung verstärkt kontrollieren sollte; bei Abweichungen wären die entsprechenden Dienststellen auf eine ordnungsgemäße Verbuchung hinzuweisen.

Verwahrung von Vermögenswerten

Zuständigkeiten

15

Für die Verwahrung sichergestellter Vermögenswerte hatte bis zur Berichterstattung über die Sicherstellung die Kriminalpolizei, danach die Staatsanwaltschaft zu sorgen. Diese Verantwortung verblieb bei der Staatsanwaltschaft auch für den Fall der bei Gericht beantragten und durch das Gericht entschiedenen Beschlagnahme¹⁰. Mit Erhebung der Anklage ging die Verantwortung für die Verwahrung der sichergestellten Vermögenswerte auf das Gericht über. Die Staatsanwaltschaft konnte sich der Verwahrungsstellen bei den Gerichten bedienen. Bei Gericht konnten Vermögenswerte insbesondere bei folgenden Stellen erlegt bzw. verwahrt werden:

- Verwahrungsabteilungen¹¹ bei den Oberlandesgerichten für sichergestellte Geldbeträge über 4.000 EUR (siehe **TZ 16**) sowie Geldbeträge, die fruchtbringend anzulegen waren,

¹⁰ Beschlagnahme: eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung (§ 109 Z 2 lit. a StPO)

¹¹ Neben den angeführten Erlägen waren u.a. auch Gegenstände und Geldbeträge, die für voraussichtlich längere Zeit gerichtlich erlegt wurden, also insbesondere Vermögen Pflegebefohlener, Erlagsgegenstände nach § 1425 ABGB (JGS 946/1811 i.d.g.F.) und Erläge im Verlassenschaftsverfahren bei den Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten zu erlegen; zu weiteren Erlagsmöglichkeiten bei Verwahrungsabteilungen siehe § 287 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.).

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



- Verwahrungsstellen der Landesgerichte für die Verwahrung von sichergestellten und beschlagnahmten Vermögensgegenständen und –werten (siehe **TZ 19**).

Für Vermögensgegenstände, die sich nicht zum gerichtlichen Erlag eigneten (wie z.B. Fahrzeuge), konnten externe Verwahrer bestellt werden (siehe **TZ 23**).

Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Graz und Wien

Organisatorische Rahmenbedingungen

16.1 (1) Die Verwahrungsabteilungen waren bei den Oberlandesgerichten angesiedelt. Gemäß den gesetzlichen Regelungen stellten die Verwahrungsabteilungen keine eigenen Organisationseinheiten dar, sondern waren Teil der Wirtschaftsabteilungen. Entsprechend den Geschäftseinteilungen der Oberlandesgerichte Graz und Wien waren die Verwahrungsabteilungen Referaten der Präsidialabteilungen für Wirtschaftswesen zugeordnet; zudem waren die Leitung und die Stellvertretung der Verwahrungsabteilungen in den Geschäftseinteilungen ersichtlich.

(2) Die Personalausstattung der überprüften Verwahrungsabteilungen stellte sich von 2013 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 10: Personalausstattung der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten Graz und Wien

Verwahrungsabteilungen	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl				
Oberlandesgericht Graz					
Personal¹					
in Köpfen	3	3	3	3	3
in VZÄ	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
jährlicher Anfall an Massen ²	684	659	641	541	458
offene Massen zum 31. Dezember	905	903	874	781	675
Oberlandesgericht Wien					
Personal¹					
in Köpfen	9	8	8	8	11
in VZÄ	2,3	1,7	1,7	1,7	2,2
jährlicher Anfall an Massen ²	497	470	585	521	565
offene Massen zum 31. Dezember	1.201	1.070	1.080	1.040	1.139

VZÄ = Vollzeitäquivalente

¹ jeweils zum 1. Jänner

² Massen sind die zu einem Geschäftsfall erlegten Geldbeträge, Wertpapiere, Sparbücher etc., wobei eine Masse mehrere Erläge umfassen kann.

Quellen: BMJ; RH

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Bei der Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Graz verringerte sich die Anzahl der Massen von 2013 bis 2017 um rd. 33 %; bei der Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Wien stieg die Anzahl der Massen von 2013 bis 2017 um rd. 14 %. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen¹² ersuchten die überprüften Verwahrungsabteilungen die zuständigen Gerichte um Mitteilung, ob eine Masse in den Bundesschatz einzuziehen war oder weiter verwahrt werden sollte. Die Anzahl der offenen Massen zum Jahresende verringerte sich bei der Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Graz von 2013 bis 2017 um rd. 25 %, bei der Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Wien um rd. 5 %.

16.2 Der RH hielt fest, dass die Verantwortlichkeiten bei den überprüften Verwahrungsabteilungen transparent geregelt waren und die Personalausstattung ein Vier-Augen-Prinzip ermöglichte.

Verwahrung der Vermögenswerte

17.1 (1) Die Aufgaben der Verwahrungsabteilungen waren im Wesentlichen in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (**Geo.**) geregelt; zudem bestanden bei den überprüften Verwahrungsabteilungen interne Vorgaben zur Verwahrung von Vermögenswerten. So hatten die Verwahrungsabteilungen einlangende Geldbeträge, Erläge oder sonstige Vermögenswerte u.a. in einem Einnahme- und Ausgabebuch sowie im Hinterlegungsmassebuch mit dazugehörigem Namensverzeichnis zu vermerken.

Die Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Graz führte seit Jänner 2011, seit der Einführung des EDV-Programms HV-SAP und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, das Einnahme- und Ausgabebuch über HV-SAP, da nur noch sechs bis sieben Beträge jährlich physisch erlegt bzw. ausgefolgt wurden. Zudem ersetzte eine selbst entwickelte EDV-Anwendung der Verwahrungsabteilung das Namensverzeichnis; das Hinterlegungsmassebuch lag noch als Papierregister vor.

Die Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Wien führte sowohl das Hinterlegungsmassebuch als auch das Namensverzeichnis elektronisch mittels einer selbst entwickelten EDV-Anwendung. Da der Zahlungsverkehr im überprüften Zeitraum größtenteils unbar erfolgte, wurden im Einnahme- und Ausgabebuch nur mehr die physisch vorhandenen Massen erfasst. Die fruchtbringende Anlage der Vermögenswerte (Sparbücher) erfolgte ebenso elektronisch.

¹² § 7 Abs. 1 Verwahrungs- und Einziehungsgesetz: Ein Verwahrnis, dessen Wert 10.000 EUR nicht übersteigt, war nach einem Jahr, ein anderes Verwahrnis nach fünf Jahren für den Bund einzuziehen.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



An den überprüften Verwahrungsabteilungen bestand ein Vier-Augen-Prinzip bei Zahlungs- bzw. sonstigen Anweisungen sowie bei Verbuchungen in HV-SAP. Die überprüften Verwahrungsabteilungen verwahrten die Handkassen sowie die Vermögenswerte (z.B. Sparbücher) in gesicherten Tresorräumen; sowohl zu den Handkassen als auch zu den Tresoren lagen aktuelle Schlüsselverzeichnisse vor.

(2) Das Justizministerium befasste sich im Rahmen eines IT-Projekts u.a. damit, die Verwahrung von Vermögenswerten und –gegenständen IT-unterstützt zu gestalten. Dementsprechend sollte ein nachvollziehbares Bild über die Anzahl der verwalteten Gegenstände geschaffen und sollten vorhandene „Insellösungen“ abgeschafft werden. Bereits im Jahr 2014 gab eine zu diesem Thema beauftragte Facharbeitsgruppe sieben Empfehlungen bzw. Schlussfolgerungen zu einer Integration der Verwahrungsabteilungen und –stellen in die IT-Landschaft der Justiz ab. Mit 2019 sollte – in Abhängigkeit von der budgetären Situation – mit der Umsetzung des Projekts für die Verwahrungsabteilungen begonnen werden.

17.2

Der RH wies kritisch auf die selbst entwickelten EDV-Anwendungen der Verwahrungsabteilungen hin, da solche „Insellösungen“ Probleme, wie bspw. IT-Sicherheit, Datenspeicherung, Anpassung an Änderungen bzw. Wartung des Systems sowie Kompatibilität mit IT-Systemen der Justiz mit sich bringen könnten. In diesem Zusammenhang würdigte der RH die Zielsetzung des zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufenden IT-Projekts, „Insellösungen“ zusammenzuführen, positiv.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Zusammenführung der EDV-Anwendungen bei den Verwahrungsabteilungen voranzutreiben und diesen ein den Aufgaben entsprechendes Verwaltungssystem zur Verfügung zu stellen.

17.3

Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im 1. Quartal 2018 die diesbezügliche Vorstudie unter Mitarbeit des Justizministeriums und des Innenministeriums fertiggestellt wurde. Aufgrund anderer prioritärer Vorhaben im IT-Bereich und begrenzter Ressourcen war die Umsetzung bisher nicht möglich.

Kontrolle der Verwahrungsabteilungen

18.1

Die gesetzlichen Regelungen sahen unterschiedliche Kontrollmaßnahmen bei den Verwahrungsabteilungen vor. Die nachfolgende Tabelle stellt die gesetzlichen Regelungen sowie die durchgeführten Kontrollen bei den Verwahrungsabteilungen der Oberlandesgerichte Graz und Wien im überprüften Zeitraum dar:

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Tabelle 11: Überprüfungen bei den Verwahrungsabteilungen der Oberlandesgerichte Graz und Wien

gesetzliche Regelung	Verwahrungsabteilung beim	
	Oberlandesgericht Graz	Oberlandesgericht Wien
Die Leitung der Verwahrungsabteilungen oder die bzw. der von ihr damit betraute Bedienstete hatte sich von der richtigen Verwahrung der erlegten Wertstücke und der Vollständigkeit der Massen sowie von der Vollständigkeit des Hinterlegungsmassebuchs anhand des Namensverzeichnisses von Zeit zu Zeit zu überzeugen. (§ 343 Abs. 1 Geo.)	jährliche Überprüfungen	jährliche Überprüfungen
Die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts oder eine betraute Richterin bzw. ein betrauter Richter hatte mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung der Verwahrungsabteilung und die bei ihr erliegenden Massen zu prüfen. (§ 343 Abs. 2 Geo.)	keine Überprüfungen	keine Überprüfungen
Ebenso hatten die Revisoren ¹ eine solche Prüfung mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. (§ 343 Abs. 2 Geo.)	keine Überprüfung im Jahr 2013	jährliche Überprüfungen

Geo. = Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

¹ gemäß § 280 Geo.

Quellen: BMJ; RH

Weiters überprüfte die Buchhaltungsagentur des Bundes die Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Graz in den Jahren 2014 und 2016 sowie die Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichts Wien in den Jahren 2013 und 2017.

18.2

Nach Ansicht des RH sahen die gesetzlichen Regelungen ausreichende Kontrollen zur Gebarung der Verwahrungsabteilungen vor. Die für die Verwahrungsabteilungen Verantwortlichen hatten durch die Kontrollen die Möglichkeit, sich von einer ordnungsgemäßen Verwahrung zu überzeugen bzw. gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen. Der RH wies daher kritisch auf die fehlenden Überprüfungen hin.

Der RH empfahl dem Justizministerium, zur weiteren Risikoreduzierung darauf hinzuwirken, dass die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen der Verwahrungsabteilungen durchgängig erfüllt werden.

18.3

Laut Stellungnahme des Justizministeriums werde es die entsprechenden Bestimmungen erlassmäßig in Erinnerung rufen. Im Übrigen werde bei der Innenrevision der Gerichte im Rahmen der Regelrevision eines Gerichts die Verwahrungsstelle geprüft.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Verwaltungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien

Organisatorische Rahmenbedingungen

19.1 (1) Der RH überprüfte die Verwaltungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien. Die Geschäftsverteilung des Landesgerichts für Strafsachen Graz wies sowohl die Leitung als auch die Stellvertretungen für die Verwaltungsstelle aus; in der Geschäftsverteilung des Landesgerichts für Strafsachen Wien schien hingegen die Verwaltungsstelle nicht auf.

(2) Die Personalausstattung der überprüften Verwaltungsstellen stellte sich von 2013 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 12: Personalausstattung der Verwaltungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien

Verwaltungsstelle	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl				
Landesgericht für Strafsachen Graz					
Personal¹					
in Köpfen	1	1	2	1	2
in VZÄ	1,0	1,0	1,5	1,0	1,8
jährlicher Anfall an Standblättern ²	1.794	2.734	2.609	2.998	3.687
Landesgericht für Strafsachen Wien					
Personal¹					
in Köpfen	7	6	6	6	7
in VZÄ	7,0	6,0	6,0	6,0	7,0
jährlicher Anfall an Standblättern ²	10.534	11.793	13.360	14.842	15.445

VZÄ = Vollzeitäquivalente

¹ jeweils zum 1. Jänner

² Alle zu derselben Strafsache gehörigen Gegenstände bildeten eine Masse. Für jede Masse war ein Standblatt anzulegen.

Quellen: BMJ; RH

Der Verwaltungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz stand zudem von April 2014 bis Juni 2016 unterjährig Personal im Ausmaß von 0,3 VZÄ bis 0,8 VZÄ zur Verfügung; zudem unterstützte von März 2015 bis Juni 2016 Personal eines Leasingunternehmens im Ausmaß von 1 VZÄ die Verwaltungsstelle. Der jährliche Anfall an Standblättern verdoppelte sich von 2013 bis 2017 bei der Verwaltungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz; die Verwaltungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien verzeichnete eine Steigerung von rd. 47 %.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



19.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Verantwortlichkeiten der Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz transparent geregelt waren. Hinsichtlich der Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien bemängelte der RH, dass die Zuständigkeiten nicht ersichtlich waren.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortlichkeiten im Bereich der Verwahrungsstellen transparent ausgewiesen werden.

(2) Der RH hielt zudem fest, dass im überprüften Zeitraum sowohl die Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz – einschließlich der Dienstzuweisungen – als auch die Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien den stark steigenden jährlichen Anfall an Standblättern mit nahezu gleichbleibenden Personalressourcen bewältigten.

19.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums habe es – in Entsprechung der Empfehlung des RH – der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte mit Erlass aufgetragen, in den Geschäftsverteilungen jener Gerichte, bei denen eine Verwahrungsstelle eingerichtet war, die Verantwortlichkeiten der Verwahrungsstelle klar auszuweisen.

Verwahrung der Vermögenswerte

20.1 Die Verwahrungsstellen waren für die Aufbewahrung aller Beweisgegenstände, die sich zur Aufbewahrung bei Gericht eigneten, sowie die Verwahrung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen, die dem Verfall unterlagen, zuständig. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sollten Verwahrnisse¹³ derart verwahrt und abgesondert werden, dass ihr Verlust, ihre Beschädigung, die Verwischung darauf befindlicher Spuren und jede Verwechslung ausgeschlossen waren. Zudem waren ein versperrbarer Raum mit den erforderlichen Schränken und Gestellen und eine feuersichere Kasse zur Verfügung zu stellen.

Die Verwahrung der Bargeld- und Vermögenswerte erfolgte am Landesgericht für Strafsachen Graz in einem Panzerschrank der Verwahrungsstelle. Alle weiteren Verwahrnisse wurden in versperrbaren Kellerräumen des Landesgerichts untergebracht. Sensible Verwahrnisse¹⁴ wurden in zusätzlich gesicherten Räumen verwahrt. Drei Kellerräume der Verwahrungsstelle waren renovierungsbedürftig (feuchte Wände, desolate Stellagen). Dem Justizministerium sowie der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. als Vermieterin waren die Mängel bekannt; eine Sanie-

¹³ Beweisgegenstände sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände, die dem Verfall unterliegen

¹⁴ Suchtmittel, Waffen, Kostbarkeiten wie Schmuck

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



rung der Räume war frühestens für 2019 geplant.¹⁵ Die Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz lagerte einen Teil der sichergestellten Fahrräder sowie Gegenstände zur Vernichtung in den Gängen der Kellerräume; diese Gänge waren über eine versperrte Tür erreichbar.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien verwahrte – wie in Graz – die Bargeldbestände in Tresoren der Verwahrungsstelle. Im Jahr 2016 standen 32 Lagerräume – im Erdgeschoß, im Keller sowie in der Garage des Landesgerichts für Strafsachen Wien – für die Verwahrung zur Verfügung. Der Raum für die sensiblen Verwahrnisse wurde mit zusätzlichen Maßnahmen gesichert.

20.2 Der RH wies auf die sanierungsbedürftigen Verwahrungsräume am Landesgericht für Strafsachen Graz hin. Nach Ansicht des RH sollten für eine ordnungsgemäße Verwahrung trockene, versperrbare Räume mit entsprechenden Stellagen bzw. Ablagen zur Verfügung stehen. Der RH stellte keine Mängel hinsichtlich der Räume der Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien fest.

[Der RH empfahl dem Justizministerium, die Sanierungsprojekte hinsichtlich der Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz im Rahmen eines Gesamtkonzepts voranzutreiben.](#)

20.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zur Verbesserung der räumlichen Unterbringung der Verwahrungsstelle beim Landesgericht für Strafsachen Graz bereits vor Jahren die Sanierung der angesprochenen Kellerräume samt anschließender Ausstattung mit neuen Fachbodenregalen angestrebt und daraufhin mehrfach urgiert habe. Bei den genannten baulichen Maßnahmen handle es sich jedoch um ausschließlich vermierterseitige Instandsetzungsverpflichtungen, weshalb deren Umsetzung sowie die daraus resultierende Verpflichtung zur Kostentragung im alleinigen Verantwortungsbereich der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. lägen. Im Rahmen der letzten, jährlich stattfindenden Besprechung betreffend die bei den Gerichtsgebäuden in den Bundesländern Steiermark und Kärnten notwendigen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts Graz am 5. Juni 2018 habe die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. die Durchführung der genannten baulichen Maßnahmen noch für das Jahr 2018 zugesagt.

21.1 (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrungsstellen waren im Wesentlichen in der Geo. geregelt; zudem bestanden bei den überprüften Verwahrungsstellen interne Vorgaben zur Verwahrung von Vermögenswerten. Dementsprechend hatten die Verwahrungsstellen für einlangende Verwahrnisse ein Standblatt anzu-

¹⁵ Die Sanierung der Kellerräume war zwar in den Jahren 2017 und 2018 auf der Liste der Instandsetzungserfordernisse vermerkt, jedoch war die Umsetzung jeweils für das darauffolgende Jahr datiert.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



legen und im Eingangs-, gegebenenfalls im Kassabuch und im Namensverzeichnis zu den Standblättern zu vermerken.

Sowohl die Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz als auch jene in Wien erhielten die Vermögenswerte von der Kriminalpolizei einschließlich eines Standblatts übergeben. Die Verwahrungsstellen erfassten diese in einer selbst erstellten EDV-Anwendung, die sowohl das Eingangsbuch als auch das Namensverzeichnis ersetzte; die überprüften Verwahrungsstellen führten kein Ausfolgeberzeichnis, sondern vermerkten die Erledigung in der EDV-Anwendung sowie am Standblatt. Die Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien nutzten die gleiche EDV-Anwendung, wobei die Verwahrungsstelle in Wien eine zusätzliche EDV-Applikation für sensible Verwahrnisse anwandte.

(2) Wie bereits in [TZ 17](#) dargestellt, setzte sich das Justizministerium das Ziel, im Rahmen eines Projekts eine IT-unterstützte Verwahrung von Gegenständen zu entwickeln. Im Bereich der Verwahrungsstellen arbeitete das Justizministerium gemeinsam mit dem Innenministerium an einer IT-Lösung, um z.B. die Schnittstelle der Übernahme von Verwahrnissen einschließlich der Standblätter zwischen Kriminalpolizei und Verwahrungsstellen effizienter zu gestalten. Dabei sollte der vorhandene „Papier-Workflow“, insbesondere im Zusammenspiel mit dem Innenministerium, elektronisch unterstützt werden und Medienbrüche bzw. Mehrfacherfassungen sollten vermieden werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief dazu eine Vorstudie. Im Jahr 2018 plante das Justizministerium, – abhängig von der budgetären Situation – mit der Umsetzung des Projekts zu starten.

21.2

Wie bei den Verwahrungsabteilungen wies der RH kritisch auf die selbst entwickelte EDV-Anwendung der Verwahrungsstellen hin, da solche „Insellösungen“ Probleme, wie bspw. IT-Sicherheit, Datenspeicherung, Anpassung an Änderungen bzw. Wartung des Systems sowie Kompatibilität mit IT-Systemen der Justiz, mit sich bringen könnten. In diesem Zusammenhang würdigte der RH daher die Zielsetzung des zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufenden IT-Projekts, „Insellösungen“ zusammenzuführen sowie mit IT-Unterstützung die Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium effizienter zu gestalten, positiv.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Zusammenführung der EDV-Anwendungen bei den Verwahrungsstellen voranzutreiben und diesen ein den Aufgaben entsprechendes Verwaltungssystem zur Verfügung zu stellen.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



21.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im 1. Quartal 2018 die diesbezügliche Vorstudie unter Mitarbeit des Justizministeriums und des Innenministeriums fertiggestellt wurde. Aufgrund anderer prioritärer Vorhaben im IT-Bereich und begrenzter Ressourcen war die Umsetzung bisher nicht möglich.

Kontrolle der Verwahrungsstellen

22.1 Die gesetzlichen Regelungen sahen unterschiedliche Kontrollmaßnahmen bei den Verwahrungsstellen vor. Die nachfolgende Tabelle stellt die gesetzlichen Regelungen sowie die durchgeführten Kontrollen an den Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 13: Überprüfungen bei den Verwahrungsstellen der Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien

gesetzliche Regelung	Verwahrungsstelle beim	
	Landesgericht für Strafsachen Graz	Landesgericht für Strafsachen Wien
Die Präsidentin bzw. der Präsident ¹ des Landesgerichts für Strafsachen hatte sich von Zeit zu Zeit von der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung der Beweisgegenstände zu überzeugen. (§ 620 Abs. 1 Geo.)	keine Überprüfung	keine Überprüfung
Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen hatte die Gebarung der Verwahrungsstelle wenigstens einmal im Jahr eingehend zu untersuchen oder durch eine Richterin bzw. einen Richter untersuchen zu lassen. (§ 620 Abs. 2 Geo.)	keine Überprüfung in den Jahren 2013 und 2015	keine Überprüfung im Jahr 2015
Die Verwahrungsstellen unterlagen der Überprüfung durch die Revisoren. (§ 281 Abs. 1 Geo.)	Überprüfungen in den Jahren 2014 bis 2017	Überprüfungen in den Jahren 2013, 2014, 2016 und 2017

Geo. = Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

¹ Die gesetzlichen Grundlagen sprechen vom „Gerichtsvorsteher“; gemäß § 1 Abs. 2 Geo. kommen die Befugnisse und Obliegenheiten, die diese Geschäftsordnung dem Gerichtsvorsteher zuweist, bei den Oberlandesgerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz deren jeweiliger Präsidentin bzw. jeweiligem Präsidenten zu.

Quellen: BMJ; RH

22.2 Nach Ansicht des RH sahen die gesetzlichen Regelungen ausreichende Kontrollen hinsichtlich der Gebarung der Verwahrungsstellen vor. Die für die Verwahrungsstellen Verantwortlichen hatten durch die Kontrollen die Möglichkeit, sich von einer ordnungsgemäßen Verwahrung zu überzeugen bzw. gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen. Der RH kritisierte jedoch, dass im überprüften Zeitraum weder am Lan-

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



desgericht für Strafsachen Graz noch in Wien die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen lückenlos erfüllt wurden.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, zur weiteren Risikoreduzierung darauf hinzuwirken, dass die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen der Verwahrungsstellen durchgängig erfüllt werden.

- 22.3** Laut Stellungnahme des Justizministeriums werde es die entsprechenden Bestimmungen erlassmäßig in Erinnerung rufen. Im Übrigen werde bei der Innenrevision der Gerichte im Rahmen der Regelrevision eines Gerichts die Verwahrungsstelle geprüft.

Externe Verwahrer

- 23.1** Nach den gesetzlichen Regelungen¹⁶ konnten Vermögensgegenstände, die sich nicht zum gerichtlichen Erlag eigneten, durch Übergabe an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Die Staatsanwaltschaften Graz und Wien bzw. in weiterer Folge die Landesgerichte für Strafsachen Graz und Wien beauftragten verschiedene externe Verwahrer. So erfolgte die Verwahrung von Fahrzeugen bei den überprüften Stellen bspw. bei Abschleppunternehmen, Magistratsabteilungen oder bereits beim Verwertungsunternehmen. Es lagen jedoch keine schriftlichen Rahmenvereinbarungen, bspw. zur Höhe der Verwahrungskosten, mit den externen Verwahrern vor.

- 23.2** Der RH kritisierte, dass bei den überprüften Stellen keine schriftlichen Rahmenvereinbarungen mit den externen Verwahrern vorlagen, die bspw. die Entgelte der Verwahrung oder gegebenenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen regelten, um eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwahrung sicherzustellen.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, mit den externen Verwahrern Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Entgelten der Verwahrung, zu vereinbaren und diese den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten zur Verfügung zu stellen.

- 23.3** Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, anlässlich der Empfehlung des RH diesbezüglich mit der Bundesbeschaffung GmbH Kontakt aufzunehmen.

¹⁶ § 284 Abs. 4 Geo.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Verwertung von Vermögensgegenständen

Vorgaben und Zuständigkeiten

- 24 (1) Bestimmungen zur Verwertung fanden sich in gesetzlichen Regelungen, wie bspw.
- zur Verwertung von Geldbeträgen, Geldforderungen und Wertpapieren oder der vorzeitigen Verwertung in der StPO,
 - zur Durchführung von Versteigerungen in der Exekutionsordnung,
 - zur Veräußerung in der Geo. oder
 - zu den Aufgaben der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien im Gerichtlichen Einbringungsgesetz.

Darüber hinaus gab es Anregungen im Leitfaden des Justizministeriums „Vermögensrechtliche Anordnungen“ bspw. dazu, wie die vorzeitige Verwertung durchzuführen war oder wie sich diese von der Verwertung von Geldbeträgen, Geldforderungen und Wertpapieren abgrenzte.

(2) Das Gericht entschied auf Antrag der Staatsanwaltschaft, von wem und auf welche Art (bspw. durch Versteigerung) die Verwertung durchzuführen war. In weiterer Folge beauftragte das Gericht die Stelle, bei der die Gegenstände oder Vermögenswerte verwahrt wurden, diese an die verwertende Stelle zu übergeben. Verwertungen führten externe Unternehmen, bspw. die Dorotheum GmbH & Co KG (**Dorotheum**) oder im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt, durch.

Wurde in der Entscheidung der Verfall bzw. erweiterte Verfall von Vermögenswerten oder Gegenständen ausgesprochen und befanden sich diese nicht in der gerichtlichen Verwahrung, so waren sie binnen 14 Tagen zu erlegen; erfolgte dies nicht innerhalb der Frist, ersuchte das Gericht die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien, die Exekution einzuleiten.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt

25.1 (1) Das Landesgericht für Strafsachen Wien beauftragte u.a. die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt mit der Durchführung der Verwertung. Die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt war österreichweit die einzige Auktionshalle.

Die gesetzlichen Regelungen für die Durchführung der Verwertung bzw. Versteigerung fanden sich in der Exekutionsordnung. Drei Bedienstete des Bezirksgerichts Donaustadt waren mit insgesamt 1,4 VZÄ für die Aufgaben der Auktionshalle zuständig. Die Bediensteten führten in Papierform ein Auktionshallenregister und eine Sammlung Lagermassen, die die Geschäftsstellenleitung zweimal jährlich überprüfte. Darüber hinaus erfolgte halbjährlich eine Überprüfung durch die Revisoren des Oberlandesgerichts Wien. Es kam im überprüften Zeitraum zu keinerlei Auffälligkeiten.

Zur Verwahrung der Bargeldbeträge verfügte die Auktionshalle über einen mit einer Doppelsperre gesicherten Panzerschrank. Das Bezirksgericht Donaustadt führte dazu aktuelle Schlüsselverzeichnisse.

(2) Die nachstehende Tabelle zeigt die Erlöse sowie die Kosten der Auktionshalle im überprüften Zeitraum:

Tabelle 14: Erlöse und Kosten der Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt

	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
Verkaufserlöse gesamt	254.239	138.617	126.629	117.416	83.432
<i>davon</i>					
<i>aus Strafverfahren¹</i>	<i>111.600</i>	<i>58.500</i>	<i>98.300</i>	<i>50.400</i>	<i>66.032</i>
Gesamtkosten	147.195	154.623	155.893	151.072	146.284
<i>davon</i>					
<i>Personalkosten</i>	<i>63.191</i>	<i>65.706</i>	<i>67.814</i>	<i>60.629</i>	<i>65.407</i>
<i>Mieten</i>	<i>65.082</i>	<i>65.940</i>	<i>66.417</i>	<i>69.299</i>	<i>69.299</i>
<i>Transportleistungen</i>	<i>18.922</i>	<i>22.977</i>	<i>21.662</i>	<i>21.144</i>	<i>11.579</i>

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Abzug der Aufwendungen (wie bspw. Sachverständigenkosten)

Quellen: BMJ; RH

Die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt führte grundsätzlich einmal wöchentlich Versteigerungen durch. Mit dem Verwertungsauftrag des Gerichts sowie dem Standblatt erhielten die Bediensteten der Auktionshalle die zu verwertenden Gegenstände von der Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Wien.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Konnten Gegenstände nicht versteigert werden, führten die Bediensteten der Auktionshalle am darauffolgenden Tag einen Freihandverkauf zum geringsten Gebot durch. Die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt informierte in weiterer Folge das zuständige Gericht von der durchgeführten Verwertung und überwies die Erlöse abzüglich der Sachverständigengebühren auf das Konto des Oberlandesgerichts Wien.

25.2

Der RH hielt fest, dass die Personalausstattung der Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt ein Vier-Augen-Prinzip ermöglichte und dass regelmäßig Überprüfungen – von der Revision des Oberlandesgerichts Wien sowie von der Geschäftsstellenleitung – durchgeführt wurden. Er wies jedoch darauf hin, dass die Erlöse aus Versteigerungen nur in einem der fünf überprüften Jahre die Kosten der Auktionshalle abdeckten.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, die Verwertung durch die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt hinsichtlich kostendeckender bzw. gewinnbringender Varianten zu evaluieren.

25.3

Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Bezirksgericht Donaustadt die letzte noch bestehende Auktionshalle sei. Eine Rücksprache mit der Leitung der Leitungseinheit Gerichtsvollzug Wien habe ergeben, dass in der Praxis Versteigerungen in der Auktionshalle nach wie vor für einen schnellen und effizienten Vollzug als zweckmäßig erachtet würden. Ideen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Auktionshalle, etwa im Sinne einer Eingliederung der Räumlichkeiten in den Prozess der Internetversteigerung, bestünden bereits. Diese würden aus Anlass der Überprüfung durch den RH in nächster Zeit evaluiert werden.

Externe Verwertung an den Landesgerichten für Strafsachen Graz und Wien

26.1

(1) Das Landesgericht für Strafsachen Graz ließ Verwertungen von einem Verwertungsunternehmen durchführen. Der Eigentümer des Unternehmens war gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, der auch den Wert der Gegenstände schätzte. Nach der Versteigerung vermerkte das Unternehmen den Schätzwert, den Erlös sowie das Datum der Verwertung auf den Standblättern und retournierte diese zu Berichtszwecken an die Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz. Den Erlös abzüglich 18 % Provision überwies das Unternehmen auf das Konto des Landesgerichts für Strafsachen Graz. Im überprüften Zeitraum fielen rd. 15.000 EUR an Verwertungserlös an.

Es gab keine schriftliche Rahmenvereinbarung des Landesgerichts für Strafsachen Graz mit dem Verwertungsunternehmen. Die Grundlage der regelmäßigen Beauftragung war ein Amtsvermerk des ehemaligen Präsidenten aus dem Jahr 2007.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



(2) Das Landesgericht für Strafsachen Wien beauftragte neben der Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt das Dorotheum mit der Verwertung von Verwahrnissen, insbesondere von Fahrzeugen. Das Dorotheum berichtete dem Gericht über die Versteigerungen und überwies den Erlös abzüglich 10 % Provision auftragsgemäß auf das Konto der Verwahrungsabteilung beim Oberlandesgericht Wien. Das Gericht vereinbarte mit dem Dorotheum je eine Versteigerungsanmeldung pro Verwertungsauftrag.

26.2

Der RH kritisierte, dass die überprüften Landesgerichte für Strafsachen nur eine geringe Anzahl an Unternehmen – zumeist nur eines – mit der Verwertung der Vermögensgegenstände beauftragten, wodurch eine gewinnbringende Verwertung zu den besten Konditionen nicht sichergestellt war (z.B. unterschiedliche Provisionshöhen – 18 % beim Landesgericht für Strafsachen Graz und 10 % beim Landesgericht für Strafsachen Wien). Zudem kritisierte der RH, dass keine schriftlichen Rahmenvereinbarungen mit den beauftragten Unternehmen vorlagen.

[Der RH empfahl daher dem Justizministerium, mit den Verwertungsunternehmen Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Versteigerungskonditionen, zu vereinbaren und diese den Gerichten zur Verfügung zu stellen.](#)

26.3

Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Vollstreckungsorgan den Versteigerungsort bestimme. Hierbei sei zu berücksichtigen, wo voraussichtlich der höchste Erlös erzielt werden könne und welche Kosten auflaufen. Sofern der Gegenstand geeignet sei, verweise das Justizministerium im Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ auf die Möglichkeit, die Online-Plattform Justiz-Auktionen zu nutzen.

Eigne sich der Gegenstand nicht für eine Verwertung über die Online-Plattform Justiz-Auktionen, sei die Expertise von besonders zertifizierten Versteigerungshäusern zweckmäßig. Solche Ausnahmen seien nicht vorhersehbare Einzelfälle, bei denen im Vorhinein nicht klar sei, welche Unternehmen herangezogen werden könnten. Die Festlegung einheitlicher Rahmenbedingungen mit einer Vielzahl von in Betracht kommenden Unternehmen für diese wenigen Einzelfälle erscheine nicht zweckmäßig.

Zudem müssten die nachgeordneten Dienststellen zunächst melden, welche Gegenstände nicht auf der Online-Plattform Justiz-Auktionen versteigert werden können, dies zur Feststellung, ob gleichgelagerte Fälle vorliegen, bei denen einheitliche Rahmenbedingungen ausverhandelt werden könnten. Da dies in der Verfahrensautomation Justiz nicht erfasst werde, wäre die notwendige händische Auswertung mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



26.4

Der RH erwiderte dem Justizministerium, dass die beiden überprüften Landesgerichte für Strafsachen nicht eine „Vielzahl von in Betracht kommenden Unternehmen“, sondern jeweils nur ein bzw. zwei unterschiedliche Verwertungsunternehmen beauftragten. Er konnte die Argumentation des Justizministeriums, dass es sich bei der Festlegung von Rahmenbedingungen mit Verwertungsunternehmen um einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand handle, daher nicht nachvollziehen. Nach Ansicht des RH wären für nicht vorhersehbare Einzelfälle auch gesonderte Lösungen möglich.

Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen

27.1

Seit März 2015 übernahm das Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen am Oberlandesgericht Innsbruck für ganz Österreich die technische Abwicklung von Versteigerungen über die Justiz–Internetversteigerungsplattform www.justiz-auktion.at. Die Versteigerungsplattform war an die gleichnamige Plattform des Justizministeriums des Landes Nordrhein–Westfalen angebunden und somit einem größeren Bieterkreis zugänglich.

Die Nutzung der Plattform kostete das Justizministerium im Jahr 2015 rd. 6.200 EUR und im Jahr 2016 rd. 6.500 EUR. Die durchgeführten Auktionen entwickelten sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 15: Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen

	2015 ¹	2016	2017
	Anzahl		
Auktionen gesamt	180	581	1.027
<i>davon</i>			
<i>Auktionen Strafverfahren</i>	68	121	143
Auktionen abgeschlossen	142	416	670
<i>davon</i>			
<i>Auktionen Strafverfahren abgeschlossen</i>	67	93	109
	in EUR		
Erlöse Auktionen gesamt	116.439	171.530	396.689
<i>davon</i>			
<i>Erlöse Auktionen Strafverfahren</i>	8.797	45.558	67.767

¹ ab März

Quellen: BMJ; RH

Von 2016 auf 2017 stiegen die Erlöse des Kompetenzzentrums Justiz–Auktionen von rd. 172.000 EUR auf rd. 397.000 EUR, wobei insbesondere Kraftfahrzeuge, Uhren und Schmuck sowie Mobiltelefone, Tablets und Laptops nachgefragt wurden.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Im Jahr 2015 nutzten Gerichte aus den Sprengeln der Landesgerichte Feldkirch und Innsbruck diese Verwertungsmöglichkeit. In den Jahren 2016 und 2017 stammten die zur Versteigerung gelangten Vermögensgegenstände aus Oberösterreich, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Das Landesgericht für Strafsachen Graz überlegte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, in einem Testbetrieb ebenfalls die Versteigerungsplattform des Kompetenzzentrums Justiz–Auktionen zu nutzen. Informationen zur Versteigerungsplattform stellte das Justizministerium über das Intranet zur Verfügung.

- 27.2** Aus Sicht des RH war die Verwertung von Vermögensgegenständen über das Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen positiv zu sehen, weil dadurch ein großer Bieterkreis für Versteigerungen angesprochen wurde und somit gegebenenfalls eine gewinnbringendere Verwertung erzielt werden konnte.

[Der RH empfahl dem Justizministerium zu evaluieren, ob mit dem Kompetenzzentrum Justiz–Auktionen vorhandene Verwertungsmethoden ersetzt werden könnten.](#)

- 27.3** Laut Stellungnahme des Justizministeriums sei bei Versteigerungen zu berücksichtigen, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen ist und welche Kosten auflaufen. Insbesondere bei Gegenständen von großem Wert, wie bspw. bei Gold- und Silbergegenständen oder anderen Kostbarkeiten, könne eine Versteigerung in einem Versteigerungshaus oder einer Auktionshalle zweckmäßiger sein als im Internet. Dies treffe insbesondere dann zu, wenn die Gegenstände vor ihrem Kauf üblicherweise besichtigt werden sollen oder ein spezieller Bieterkreis angesprochen werden soll. Ein gänzlicher Ersatz der vorhandenen Verwertungsmethoden sei daher grundsätzlich nicht zu empfehlen. Sofern sich ein Gegenstand dafür eignet, sei einer Versteigerung im Internet aber jedenfalls der Vorzug zu geben. Im Übrigen werde auf die Stellungnahme zu TZ 25 verwiesen, wonach bereits bestehende Ideen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit aus Anlass der Überprüfung durch den RH in nächster Zeit evaluiert werden.

Verwertung von Vermögensgegenständen

- 28.1** (1) Nach den gesetzlichen Regelungen bestand die Möglichkeit, Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere, die zur Sicherung der Konfiskation, des Verfalls, des erweiterten Verfalls, der Einziehung oder anderer gesetzlich vorgesehener vermögensrechtlicher Anordnungen sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, einzuziehen oder zu veräußern (Verwertung)¹⁷, wenn

¹⁷ §§ 115a bis 115d StPO

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



- über den Verfall oder den erweiterten Verfall nicht in einem Strafurteil oder in einem selbstständigen Verfahren entschieden werden konnte, weil die bzw. der Beschuldigte nicht ausgeforscht oder nicht vor Gericht gestellt werden konnte und das Verfahren aus diesem Grund abzubrechen war,
- seit der Sicherstellung oder Beschlagnahme mindestens zwei Jahre vergangen waren und das Edikt über die bevorstehende Verwertung mindestens ein Jahr öffentlich bekannt gemacht war.

Das Gericht entschied auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die Durchführung und kündigte mittels Edikt die Verwertung öffentlich in der Ediktsdatei an; dies bot für betroffene Dritte die Möglichkeit, Rechte geltend zu machen bzw. die Aufhebung der Sicherstellung oder Beschlagnahme zu beantragen. Nach Ablauf eines Jahres ordnete das Gericht die Verwertung mit Beschluss an und veröffentlichte diese ebenfalls durch Edikt.

(2) Seit September 2012 bestand die Möglichkeit der vorzeitigen Verwertung¹⁸ für sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die einem raschen Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterlagen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren ließen. Damit sollten die mit der oft lange andauernden Verwahrung verbundenen Kosten und organisatorischen Probleme vermieden werden. Der Veräußerungserlös trat an die Stelle des Vermögensgegenstands.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anträge auf Verwertungsfälle durch Edikt sowie auf vorzeitige Verwertungen im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 16: Anträge Verwertungen durch Edikt und vorzeitige Verwertung bundesweit

	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl				
Verwertungen durch Edikt	13	54	34	16	20
vorzeitige Verwertung	17	22	156	88	46

Quellen: BMJ; RH

28.2

Der RH hielt positiv fest, dass mit der Möglichkeit der vorzeitigen Verwertung ein Instrument zur Verfügung stand, um verhältnismäßig hohe Lagerkosten und Wertverlust zu vermeiden sowie den administrativen Aufwand, der mit einer lange andauernden Verwahrung einherging, zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wies

¹⁸ § 115e StPO

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



er darauf hin, dass im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2014 weniger Anträge auf vorzeitige Verwertungen als auf Verwertungen durch Edikt gestellt wurden.

Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien

29.1

(1) Die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien war österreichweit für alle gerichtlichen Einbringungen im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung zuständig, somit auch für die Hereinbringung von für verfallen erklärten Vermögenswerten bei vermögensrechtlichen Anordnungen. Die Geo. sowie das Gerichtliche Einbringungsgesetz regelten im Wesentlichen die Aufgaben der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien.

Die in der Verfallsentscheidung bezeichneten Vermögenswerte waren binnen 14 Tagen bei Gericht zu erlegen, andernfalls war dem Gericht die Verfügungsmacht zu übertragen. Wurde der schriftlichen Aufforderung des Gerichts keine Folge geleistet, so war die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien vom Gericht mit der Einleitung der Exekution gemäß der Exekutionsordnung zu beauftragen. Die Wahl des Exekutionsmittels blieb der Einbringungsstelle überlassen.

(2) Das Gericht hatte der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien gleichzeitig mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag bekanntzugeben, über welches Einkommen bzw. Vermögen die bzw. der Zahlungspflichtige verfügte.¹⁹ In der Praxis war dies jedoch nicht sichergestellt: So hatte bspw. in einem Fall ein Landesgericht die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit der Einbringung eines Zahlungsauftrags (Abschöpfung der Bereicherung) in der Höhe von 436.000 EUR beauftragt, jedoch dem Zahlungsauftrag keine Beilagen hinzugefügt. Nach erfolgloser Fahrnisexekution löschte die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien die Forderung und verständigte darüber das Landesgericht. Ein halbes Jahr später informierte das Landesgericht die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien, dass aus dem zugehörigen Strafverfahren zahlreiche Vermögenswerte (bspw. Sparbücher, Versicherungen und eine Liegenschaft) bekannt waren. Aus diesen Vermögenswerten konnte die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien noch 101.090 EUR einbringlich machen.

29.2

Der RH hielt kritisch fest, dass entgegen den gesetzlichen Regelungen nicht sichergestellt war, dass die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag alle Unterlagen zu den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten aus dem Strafverfahren erhielt. Nach Ansicht des RH sollten relevante Daten zu den Zahlungsaufträgen der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien übermittelt werden, um so eine möglichst rasche

¹⁹ § 218 Geo.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



und effiziente Hereinbringung sicherzustellen und einen Informationsverlust zu vermeiden.

Der RH empfahl dem Justizministerium sicherzustellen, dass der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag alle relevanten Unterlagen zu den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten zur Verfügung gestellt werden.

29.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums werde die Aufnahme eines Hinweises im Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ geprüft werden, ohne in die unabhängige Rechtsprechung eingreifen oder dieser vorzugreifen zu wollen.

30.1 (1) Die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien beschäftigte im überprüften Zeitraum zwischen 45 und 48 Bedienstete, die u.a. folgende Fälle der Abschöpfung der Bereicherung bzw. der für verfallen erklärten Vermögenswerte bearbeiteten:

Tabelle 17: Fälle strafrechtlicher Vermögensabschöpfung der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					
Anfall	98	150	293	439	518	420
Zahlungen	39	44	46	42	79	40
Löschungen	77	92	78	206	285	208
	in Mio. EUR					
Zahlungen	0,13	0,11	0,33	0,22	0,31	0,18
Löschungen	4,16	15,76	10,31	25,62	135,59	131,43

Quellen: BMJ; RH

Uneinbringlichkeiten mussten die zuständigen Gerichte bestätigen. Über Löschungen von für verfallen erklärten Vermögenswerten entschied nach der StPO die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter. In den Jahren 2013 bis 2017 hatte sich die Anzahl der Fälle mehr als verfünffacht, was zur Folge hatte, dass im Jahr 2017 rd. 135,59 Mio. EUR²⁰ uneinbringlich waren. Ende 2017 waren 1.014 Fälle in der Höhe von insgesamt 48,76 Mio. EUR²¹ offen. Der älteste Fall ausstehender für verfallen erklärter Vermögenswerte stammte aus dem Jahr 2009.

²⁰ Drei Fälle des Landesgerichts Wels aus dem Jahr 2003 wurden in Höhe von insgesamt 118,0 Mio. EUR gelöscht, wobei in diesen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen war.

²¹ exklusive Nebenkosten (Einhebungsgebühren und Exekutionskosten)

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



(2) Mittels einer eigenen EDV-Anwendung bearbeitete die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien die vollstreckbaren Zahlungsaufträge. Zahlungen ergingen direkt auf das Konto der Einbringungsstelle. Die Bediensteten verbuchten die Zahlungen entsprechend den Aufträgen in der EDV-Anwendung; zusätzlich erfasste die Rechnungsführung die Zahlungen manuell in HV-SAP, weil keine direkte Schnittstelle zwischen den beiden EDV-Applikationen bestand.

Bereits bei Übernahme des Zahlungsauftrags in die EDV-Anwendung wurden Fristen hinsichtlich der Fallbearbeitung eingetragen, die dem Leiter der Einbringungsstelle diverse Kontrollmöglichkeiten erlaubten. Zudem konnten Akte nur von zwei unterschiedlichen Bediensteten auf „erledigt“ gesetzt werden.

30.2 Der RH hielt fest, dass die Personalausstattung sowie die Abläufe der Einbringungsstelle ein Vier-Augen-Prinzip gewährleisteten. Er wies jedoch darauf hin, dass zwischen der EDV-Anwendung der Einbringungsstelle und dem HV-SAP keine direkte technische Schnittstelle bestand, wodurch manuelle Eingaben notwendig waren. Nach Ansicht des RH bestand durch die manuelle Eingabe von Daten ein erhöhtes Fehlerrisiko.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die EDV-Anwendung der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit HV-SAP mittels einer vollautomatisierten Schnittstelle zu verbinden.

30.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums sei die Umsetzung aufgrund anderer prioritärer Vorhaben im IT-Bereich und begrenzter Ressourcen bisher nicht möglich gewesen.

Berichtswesen zu Verwahrung und Verwertung

31.1 Bei der Verwahrung und Verwertung von Vermögenswerten bzw. -gegenständen sahen weder gesetzliche Regelungen noch das Justizministerium ein standardisiertes Berichtswesen vor. Die mit der Verwahrung von Vermögenswerten und Verwertung von Vermögensgegenständen betrauten Stellen verfassten größtenteils Berichte im Wege des Jahresabschlusses, für besoldungsrechtliche Belange sowie zu internen Kontrollzwecken. Die Datenermittlung für diese Berichte erfolgte teilweise IT-unterstützt, wenn dies mit der jeweiligen EDV-Anwendung möglich war; zum Teil wurden die Daten noch manuell erhoben (z.B. Quartalsmeldungen der Auktionshalle Donaustadt).

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



31.2 Der RH kritisierte, dass weder bei der Verwahrung von Vermögenswerten noch bei der Verwertung von Vermögensgegenständen ein einheitliches Berichtswesen vom Justizministerium vorgesehen war. Nach Ansicht des RH würde ein einheitliches Berichtswesen zur Transparenz beitragen und eine wesentliche Grundlage für Steuerungsmaßnahmen darstellen. Er wies in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen in der Verwahrung sowie Verwertung verwendeten EDV-Anwendungen der überprüften Stellen hin. Zudem mussten zum Teil Auswertungen noch manuell bearbeitet werden, wodurch gegebenenfalls längere Vorlaufzeiten bzw. ein höherer Personalaufwand zu berücksichtigen waren.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, ein Berichtswesen für die Bereiche Verwahrung und Verwertung aufzubauen.

31.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die konkrete organisatorische Ausgestaltung eines Berichtswesens erst festgelegt werden könne, wenn die technischen Voraussetzungen für eine einheitliche IT-Lösung vorliegen. Es sei davon auszugehen, dass die Einführung der einheitlichen IT-unterstützten Verwahrung eine Anpassung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwahrungsstellen erforderlich machen werde. Begleitend dazu seien per Erlass die wesentlichen organisatorischen Grundzüge (Leitung und Stellvertretung sowie die Frage der Darstellung der Verantwortlichkeiten, Berichtswesen etc.) darzustellen und zu erläutern.

31.4 Der RH bekräftigte, dass der Aufbau eines Berichtswesens für die Verwahrung und Verwertung im Vorfeld dem Projekt zur einheitlichen IT-unterstützten Verwahrung nicht entgegensteht.

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



Schlussempfehlungen

32 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Inneres

- (1) Der Umsetzungsgrad des Projekts „Vermögenssicherung NEU“ wäre zu evaluieren und es wären entsprechende Folgemaßnahmen zu setzen. **(TZ 6)**
- (2) Im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern wären die notwendigen Personalressourcen für die Vermögenssicherung zu evaluieren und die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. **(TZ 11)**

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

- (3) Die Überarbeitung des Leitfadens „Vermögensrechtliche Anordnungen“ wäre möglichst zeitnah umzusetzen. **(TZ 3)**
- (4) Zukünftige Projekte wären nur mit entsprechendem Projektauftrag, der etwa die Verantwortlichkeiten, die Ziele und Nicht-Ziele sowie den Projektablauf enthält, abzuwickeln. **(TZ 7)**
- (5) Zukünftig wären Erfahrungen aus Projekten bzw. Probetrieb bei der Umsetzung dieser Projekte zu berücksichtigen. **(TZ 8)**
- (6) Der Regelbetrieb zu den Sonderreferaten für vermögensrechtliche Maßnahmen wäre, insbesondere im Hinblick auf die im Probetrieb aufgezeigten Mängel und Probleme, zu evaluieren. **(TZ 8)**
- (7) Es wäre sicherzustellen, dass die Sonderzuständigkeit für vermögensrechtliche Anordnungen bei den Staatsanwaltschaften entsprechend den Vorgaben eingerichtet werden. **(TZ 9)**
- (8) Die Auslastung der Staatsanwältinnen und –anwälte für die Sonderzuständigkeit in Bezug auf vermögensrechtliche Anordnungen wäre festzustellen und dementsprechend wären die Ressourcen einzusetzen. **(TZ 9)**
- (9) Hinsichtlich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wären konkrete Strategien und Ziele zu definieren. **(TZ 10)**
- (10) Es wären regelmäßig Schulungen und interministerielle Workshops zu vermögensrechtlichen Anordnungen anzubieten. **(TZ 12)**

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



- (11) Ein Berichtswesen bzw. ein Controllingsystem wäre für vermögensrechtliche Anordnungen aufzubauen. (TZ 13)
- (12) Die Abweichungen der für verfallen erklärten Vermögenswerte (Urteilsdaten) von den tatsächlichen Einnahmen aus verfallenen Vermögenswerten wären zu analysieren und es wären gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen für eine effektivere strafrechtliche Vermögensabschöpfung zu setzen. (TZ 14)
- (13) Die Verbuchung der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen wäre verstärkt zu überprüfen und dementsprechend wären die Dienststellen auf eine ordnungsgemäße Verbuchung hinzuweisen. (TZ 14)
- (14) Die Zusammenführung der EDV-Anwendungen bei den Verwahrungsabteilungen und -stellen wäre voranzutreiben und diesen ein den Aufgaben entsprechendes Verwaltungssystem zur Verfügung zu stellen. (TZ 17, TZ 21)
- (15) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen der Verwahrungsabteilungen und -stellen durchgängig erfüllt werden. (TZ 18, TZ 22)
- (16) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Verantwortlichkeiten im Bereich der Verwahrungsstellen transparent ausgewiesen werden. (TZ 19)
- (17) Die Sanierungsprojekte hinsichtlich der Verwahrungsstelle des Landesgerichts für Strafsachen Graz wären im Rahmen eines Gesamtkonzepts voranzutreiben. (TZ 20)
- (18) Mit den externen Verwahrern wären Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Entgelten der Verwahrung, zu vereinbaren und diese den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten zur Verfügung zu stellen. (TZ 23)
- (19) Die Verwertung durch die Auktionshalle des Bezirksgerichts Donaustadt wäre hinsichtlich kostendeckender bzw. gewinnbringender Varianten zu evaluieren. (TZ 25)
- (20) Mit den Verwertungsunternehmen wären Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Versteigerungskonditionen, zu vereinbaren und diese den Gerichten zur Verfügung zu stellen. (TZ 26)
- (21) Es wäre zu evaluieren, ob mit dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktionen vorhandene Verwertungsmethoden ersetzt werden könnten. (TZ 27)

Bericht des Rechnungshofes

Strafrechtliche Vermögensabschöpfung



- (22) Es wäre sicherzustellen, dass der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit dem vollstreckbaren Zahlungsauftrag alle relevanten Unterlagen zu den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten zur Verfügung gestellt werden. (TZ 29)
- (23) Die EDV-Anwendung der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien wäre mit HV-SAP mittels einer vollautomatisierten Schnittstelle zu verbinden. (TZ 30)
- (24) Ein Berichtswesen wäre für die Bereiche Verwahrung und Verwertung aufzubauen. (TZ 31)



Wien, im Februar 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

